

- Nr. 45: Carl Beck, Hohlloftshaussee 45;
 - „ 47: E. Wehrspohn, Lehmgasse 36;
 - „ 61: W.H.F. Somann, Grindelstr. 19;
 - „ 72: Hermann Schaumann, Eppendorferweg 165.
- Hamm.
- Nr. 29: Peter Juhl, Mittelstr. 29;
 - „ 51: Gustav Heise, Hammerlandstrasse 140;
 - „ 62: H. Naewe, Hammerdeich 135;
 - „ 81: Heinr. Böhm, h. d. Höfen 38;
 - „ 84: Herm. Grube, Grevenweg 2;
- Hammerbrook.
- Nr. 2: E. Randel, Bankstr. 190;
 - „ 3: W. Holster, Bankstr. 2a;
 - „ 35: P. J. Schlüter, Süderstr. 15;
 - „ 57: A. Pappert, Hammerbrookstr. 30;
- Harvestehude.
- Nr. 19: Albert Ewald, Milchstr. 25;
 - „ 41: B.H. Mackenthun, Rothenbaumchaussee 149;
- Harvestehude.
- Nr. 44: Albert Wohlers, Klosterallee 67;
 - „ 46: Hans Thiede, J. H. C. Maass Nachf., Grindelallee 188;
 - „ 91: Bernh. Kröger, Klosterstern 1; Hohenfelde.
 - Nr. 20: Karl Albrecht, Lübeckerstr. 100;
 - „ 22: Dr. Johann C. B. Mielek, Kuhmühle 2;
 - „ 64: J. H. G. Ahlers, Ifflandstr. 38, Horn.

- Rotherbeum.
- Nr. 14: G. C. Baade, Grindelallee 76;
 - „ 36: Claus Tödt, Mittelweg 168.
- Uhlenhorst.
- Nr. 25: O. R. M. Guggelmeier, Hofweg 40, Ecke Heinr. Hertz-Str.;
 - „ 49: Hermann Peers, Herderstr. 2;
 - „ 88: E. Stelzer, Beethovenstr. 12.
- Veddel.
- Nr. 23: Friedrich Bork, Peutenstr. 21;
 - „ 88: Apotheke zum Freihasen, Max Mandowsky, Veddel, Brückenstr. 54
- Winterhude.
- Nr. 48: Herm. Stahmer, Winterhuder Marktplatz 17;
 - „ 56: August Büding, Mühlkamp 17
- Billwärder a. d. Bille.
- Nr. 65: W. Thode, Billwärder a. d. B. 32a
- Gross-Borstel.
- Nr. 54: Otto Pfeffer, Borstelerchausee 214.
- Alsterdorf.
- Nr. 86: Max Marten, Alsterdorferstrasse 235
- Fuhlsbüttel.
- Nr. 89: C.C.F. Beckmann, b. Storchestl. 3 Bergedorf.
 - Nr. 70: Johs. Zeyn Nachf., Holstenstrasse 9-11.
 - Nr. 66: Bahnhofsverwaltung, August Christiansen,

Nr. 38: F. Hack, Hornerlandstr. 190.

Nr. 30: Im Seemannshaus. Aussendienst für Seelente: Nr. 62: Im Seemannshaus.

Kuratorium: Dr. Rud. Moenckeburg, Dr. G. Möring, Ferd. A. Schlüter, Herm. Gensch, P. M. Robinson, W. E. Michaelis, J. G. Zipperling, H. W. Breyman, Gust. A. Droege, H. Bretschneider, W. O. Hasche, Oscar Bieber, M. G. Amsinck, Rud. Hasche, Konsul Gust. Müller, R. V. Beselin, W. Möring, G. A. Tietgens, Richard Helmrich, Gustav Rodust, Dr. Otto Abegg, Th. Pontoppidan, Dr. Rud. Hertz, Libert Westphalen, Generalkonsul G. Goodell, Dr. Hans Bohme, Verwaltungsrat: Senior John von Berenberg-Gossler, Vorsitzender, Georg Kallmorgen, F. Abegg, Ferd. Möring, Direktion: H. Gerndt, Erster Direktor, H. Liebig, Zweiter Direktor, Revisoren: Oscar Bieber, W. O. Hasche.

30. Juni 1915 Guthaben der Einzahler einschl. der Bücher der Schüler und Schülerinnen 360417 Sparkassenbücher mit ... 159,167,428.47

Zunahme 1914/1915 (1978 Konten) Abnahme ... 13,116,992.59

Zinsen-Vergütung an die Einleger ... 6,118,671.68

Kapital der Sparcasse ... 170,753,378.54

davon belegt in Hypotheken und Renten im Stadtgebiet ... 128,737,960.24

Erfolien ... 35,880,908.-

Gewinn netto ... 464,454.80

Reservefonds ... 4,400,048.59

Kriegs-Reservefonds ... 464,454.80

Credit-Casse für die Erben und Grundstücke.

Siehe ausführliche Eintragungen unter Darlehens-, Kredit- und Vorschuss-Vereine.

Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G.

Die im Jahre 1778 gegründete und vom Senate bestätigte Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G. schliesst Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen ab. Auskunft wird am Bureau der Anstalt erteilt, wo auch Prospekte, Antragsformulare und Rechenschaftsberichte ausgegeben werden.

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Die Beschreibung der Gebäude siehe unter „Öffentliche Bauten etc.“ Näheres siehe Inhaltsverz.

Die Kaiserliche Baubeaufsichtigung des Reichsmarineamts ist ein dem Reichsmarineamt unmittelbar unterstehendes Marinebureau für Kriegsschiffe.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Kaiserliche Schiffsbeaufsichtigungskommission ist eine Marinebehörde und untersteht unmittelbar dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Das Verzeichnis der Offiziere und des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Deutsche Seewarte, auf dem Stintfang. Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abteilungen verwaltet, unter Beihilfe eines Direktionsmitgliedes, dem unter anderem die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Beamten obliegt. 1. Abteil. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und Nachrichtenendienst, 2. Abt. Beschaffung und Prüfung der nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente, Anwendung von Magnetismus in der Navigation und erdmagnetische Arbeiten. 3. Abt. für Witterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen der deutschen Küste, 4. Abt. für Chronometer-Prüfungen, 5. Abt. für Meteorologie und Erforschung der höheren Luftschichten, 6. Abt. Bibliothek und Redaktion der „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ wie des „Aus dem Archiv der deutschen Seewarte“, 7. Abt. für Oceanographie. Ausserdem befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte, die Drachenstation in Gross-Borstel. Die Hauptagentur der Deutschen Seewarte ist mit dem 1. Dezember 1909 nach St. Pauli Landungsbrücken, Brücke 4 verlegt worden. Die Hauptagentur ist mit Apparaten zum Prüfen von Instrumenten ausgestattet und mit Allem, was zur Erteilung von Informationen etc. an Schiffsführer erforderlich ist, versehen. Von den Wetterkassen der Seewarte befinden sich je 1 Kasten in dem Dienstgebäude der Seewarte beim Haupteingang im Vorhof im Seemannshaus, am Fährhaus und Hafen St. Pauli, in der Borse und Neuerwall 45. Die Deutsche Seewarte hat 23 Hauptagenturen und Agenturen an den deutschen Küsten. Ferner ist ihr die Dienststelle Hamburg mit den Nebenstellen Flensburg und Oldenburg des deutschen Öffentlichen Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

B. Staats- und andere Behörden.

Das Staatsarchiv, im Rathause,

untersteht zur Zeit Staatssekretär Dr. Hagedorn, dem drei wissenschaftliche Assistenten beigegeben sind. Das Bureau ist werktätig von 9 bis 5, in den Sommermonaten von 8-4 und das Lesezimmer für wissenschaftliche Benutzer von 10 bis 4 Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1298. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. In Laufe der Zeit aber hat es noch eine grössere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die Archivalien des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen, ferner die Archive der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und einiger Reichsbehörden, die älteren Teile der Amtsurche des Reichskammergerichts und des Hamburg ausgelieferten Teile der Archive des Reichshofrats, sowie die Bestände der Archive fast aller hamburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen, und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Nutzbarmachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich angelegen sein, ebenso wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird, Privatpersonen über genealogische und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Es verfügt hierfür über ein grosses Material, sodass es der familiengeschichtlichen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten vermag. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Über die Bibliothek und die Plankammer des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Finanzdeputation im Rathause, Rathausmarkt

besieht aus drei Senatemitgliedern und zehn von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind vier rechtsgelehrte Räte (Oberregierungsrat, 3 Regierungsräte) und ein Baurat beigegeben. Die Deputation hält in der Regel zwei Sitzungen in der Woche ab und zwar Dienstag und Sonnabend zwischen 11 und 3 Uhr. Die Bureau der Deputation befindet sich fast sämtlich im Rathause. Die Abteilung für Anschreibungen, Sekretariat II, und die Abteilung für Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge befinden sich in einem Postgebäude, Poststr. 19, Z.

- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Projekte und Fragen.
- 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Entwurfs und der Staatshaushalts-Abrechnung.
- 3) Das Revisions- und Kontrollbureau, das die Kassen- und Buchführung aller Behörden zu revidieren und alle Zahlungsanweisungen auf die Hauptstaatskasse zu kontrollieren hat.
- 4) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für die dem Staat bestellten Sicherheiten, die Geschäfte der Zollkreditkommission.
- 5) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung der Jagden, Fischereien, Eisnutzungen u. dergl. - Domänenverwaltung.
- 6) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren; Sekretariat II -
- 7) Die Hamburger Staatslotterie; Sekretariat I.
- 8) Die Verwaltung der städtischen Leihhäuser (siehe Inhaltsverz.)
- 9) Die Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage.
- 10) Die Fürsorge für Kriegerhinterbliebene.

Bestimmungen für die

Auszahlung der Zinsen und der gekündigten und ausgelosten Schuldverschreibungen der Hamburgischen Staatsschuld.

I. Die Zinsen und die gekündigten Schuldverschreibungen der s. g. Älteren Staatsschuld, die noch nicht zur Einlösung eingeleiteten Schuldverschreibungen der Feuerkassen-Staats-Anleihe von 1842,

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

unter Garantie der Neuen ... zahlung, Banküberweisung, ... Auszahlung zu kündigen. ... gleich an jedes Buch sofort berechnigt, aber nicht ver ... werden auf höchstens ... 1 Woche, bis M. 600-4000 ... 10 Terminen.

atomaten aufgestellt. Nach ... den Gewerbeschulgebänden, ... der Einlieferung, ... auf befindlichen und alle ... um in der Geschäftsstelle ... ungen, Kündigungen und ...

- lvärder Ausschlag.
- J. H. Classen, Billhorner
- Borgfelde.
- Mohr, Wallstr. 8
- Lemmel, Ausschläger-
- is Dreyer, Burgstr. 44;
- O. Witten, Borgfelderstr. 17,
- Elbeck.
- m. D. M. Voss, Inh. Ludw.
- umann, Wandsb. Chaussee
- 5;
- s Griem, Wandsb. Chaussee
- 01;
- annes Arps, Hasselbrook-
- asso 12;
- is Dreyer, Pappelallee 52;
- nrich Schröder, Auenstr. 94;
- Eimsbüttel.
- B. Jungjohann, kl. Schäfer-
- mp 28;
- is Jasper, Eimsbütteler-
- assée 95;
- hartwig, Lindenallee 6;
- h. Hirsch, Müggenkamp-
- asso 52;
- lSachau, Lappenbergsallee 8;
- lBaumann, Bismarckstr. 96;
- n Freyberg, Osterstr. 79;
- von Thien, Rellingergstr. 32,
- ke Voigtstr.;
- Schenck, Lutterothstr. 8,
- ke Lastropweg;
- tav Spatz, Methiessestr. 67;
- Bartels, Stellingergeweg 21;
- Eppendorf.
- l Mahnek, Lindofstr. 41;
- Kruse, Tarpenbeckstr. 76;
- Spersort 11.

die rückständigen Schuldverschreibungen der mit dem Jahre 1894 vollständig zur Auslosung gelangten Staats-Prämien-Anleihe von 1846,

die Schuldverschreibungen sowie die noch unentgeltlich gebliebenen Zinsscheine der gekündigten Feuerkassen-Staatsanleihe von 1842, der Eisenbahn-Staatsanleihe von 1868, der Staatsanleihe von 1870 und der Staatsanleihe von 1875, werden in der Staatsschuldenverwaltung Rathhaus, Obererdgeschoss, Zimmer 419, ausgezahlt.

Es sind zu diesem Zweck die Schuldverschreibungen daselbst wochentags von 10-2 Uhr, einzuziehen und zwar mit einem geordneten Nummernverzeichnis nebst Aufgabe, ob Bank- oder Kassenzahlung gewünscht wird.

II. Die Zinsscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen der 3 % Prämien-Anleihe von 1886 werden hier selbst eingelöst durch die Norddeutsche Bank in Hamburg Adolphsbrücke, wochentags von 9-12 Uhr.

III. Die Zinsscheine der 3 1/2 % Staats-Rentenverschreibungen werden hier selbst je nach Massgabe der verschiedenen Jahre, in denen die Stücke, ausgestellt sind, eingelöst, teils durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, teils durch die Reichsbank-Hauptstelle, teils durch L. Behrens & Söhne, teils durch die Staatsschuldenverwaltung, und wird hinsichtlich der betreffenden Zahlstelle auf den Vermerk auf der Rückseite der Zinsscheine Bezug genommen.

Die Zinsscheine der 3 % Staats-Anleihe von 1886, 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1887, werden durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Zinsscheine der 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1891, 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1893 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 3 % Staats-Anleihe von 1897 durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, die Dresdner Bank in Hamburg und M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1899 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staats-Anleihe von 1900 durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, M. M. Warburg & Co. und Hardy & Hinrichsen, die Zinsscheine der 3 % Staats-Anleihe von 1902 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 3 1/2 % Staatsanleihe von 1904 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1907, 4 % Staatsanleihe von 1908 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1909, I. Serie, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg, L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1909, II. Serie, durch die Commerz- und Disconto-Bank, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., Hardy & Hinrichsen, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1911, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1913, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1914, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co. eingelöst.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

IV. Die Zinsscheine der 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1897 durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, die Dresdner Bank in Hamburg und M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 3 1/2 % Staats-Anleihe von 1899 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staats-Anleihe von 1900 durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, M. M. Warburg & Co. und Hardy & Hinrichsen, die Zinsscheine der 3 % Staats-Anleihe von 1902 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 3 1/2 % Staatsanleihe von 1904 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1907, 4 % Staatsanleihe von 1908 durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1909, I. Serie, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg, L. Behrens & Söhne, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1909, II. Serie, durch die Commerz- und Disconto-Bank, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., Hardy & Hinrichsen, die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1911, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1913, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinsscheine der 4 % Staatsanleihe von 1914, durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co. eingelöst.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverz.

Jahres unvermietet und unbenutzt sind, so wird für den Zeitraum des Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mietverluste begründen eine Ermässigung der Steuer nicht. Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist - 2 Monate vom Datum des Steuerzettels - einzulegen.

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuerartaxe) beträgt: bei Mieten von M. 240 und darunter M. 1560 für M. 100 Miete, „ „ über „ 240 „ 240 „ „ 100 „ „

Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt 1/2%, für Grundstücke im Landgebiet 1/3% vom Grundsteuerwert und stellt sich demnach: 1) bei Mieten von M. 240 und darunter für Grundstücke in der Stadt auf M. 7,80 für M. 100 Miete, „ „ im Landgebiet „ „ 6,24 „ „ 100 „

Die Besteuerung der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke erfolgt nach dem durch Bonitierung ermittelten Reinertrag (Bonitierungsgesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer im Stadtgebiet M. 15,60 für M. 100 Reinertrag „ „ Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

B. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894 § 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Ausschlag belegenen Grundstücken in Gemarkung des Hamburg-Bergedorfer-Beschlusses vom 30. April 1884 und 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschätzten Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger gelegener Keller vorhanden ist, deren Kellerfußboden niedriger als Sturmhöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/4 per Mille der Grundsteuerartaxe zu erheben.

Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt. § 5. In dem nördlichen des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer-Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugeteilt ist.

In dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt. C. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908: § 1. Im Falle der Veräusserung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangegangenen Veräusserung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet: 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen; 2) durch Übertragung des Anspruchs auf Veräusserung des Eigentums an einem Grundstücke; 3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung; 4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot; 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräusserung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht: 1) durch Erbfolge; 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft; 3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage; 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstücke entsprechende Anwendung. § 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräusserer und, wenn die Veräusserung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräusserungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräusserer zur Last fallenden Kosten der Veräusserung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreise sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräusserung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst nicht hinzugechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräusserten Gegenstandes zur Zeit der Veräusserung zu Grunde zu legen. § 4. Hat eine Veräusserung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterliegt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräusserung des Restgrundstücks dem Veräusserungserlöse hinzuzurechnen.

Table with 2 columns: 'bis zu M.' and 'vom Hundert'. Rows show tax rates for different value ranges from 2000 to 40000.

des Wertzuwachses. Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10 v. 20 „ 30 „ 40 „ 50 „ 60 „ 70 „ 80 „ 90 „ 100 „ des A. zu Di der d der je wird. Vord ein Zu Di vom 1 D. Einkom 19: § 1. (1) Ei 1) Hamburg a. wenn si name d in eine dienste b. wenn s Abs. 2 o 2) Deutsche a. wenn si name t haben, in einer dienste b. wenn s Abs. 2 o c. wenn si sitz in E im Sinn Hamburg 3) Nicht-Reich aufhalter 4) Person, d Heben W Heilmass 5) Aktiengesell Gesellsch andere j schäftsbe 6) ohne Rück sischen i a. aus eine b. aus dem übung c Betriebes als auch Gewerbe Als Eink der Ges haftenden schaft, s gesellsch Gesellsch die Gesell schuldne 7) Als Wol eine Wohnung Beibehaltung e 8) Durch 4 und 5 nur da die Steuerpfl Aufenthaltes. 9) Betriehs Einrichtung, (Ausser dem Ha niederlassungen Kontore und sellst, dessen unterhaltene G 10) Unter H gebiet zu vers 11) Das Reit bei Anwendung § 2. (1) 1) Angehör volkerre 2) juristisch nützige Z 3) deutsche Gesellsch, H 4) Die Ents liegen, trifft § 3. Die Eintrif in die Schlusse des Ki § 4. (1) I Jahresbetrag vc 1) Von der 2) das Diens öffentlich gestellen der Steuer 3) das Rühge 4) das Wilt 5) das Milit offizier- u in der Kr Militärrain Marine, i Friedens- und Alters

Einkommen	Einheitssatz der Steuer		Einkommen	Einheitssatz der Steuer		Einkommen	Einheitssatz der Steuer		Einkommen	Einheitssatz der Steuer	
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
bis 34 000	355,98		bis 45 500	486,85		bis 56 100	617,10		bis 67 700	740,87	
35 000	357,00		46 000	487,92		56 200	618,20		68 000	741,48	
35 100	358,02		47 000	488,99		56 300	619,30		69 000	742,09	
35 200	359,04		48 000	490,06		56 400	620,40		70 000	742,70	
35 300	360,06		49 000	491,13		56 500	621,50		71 000	743,31	
35 400	361,08		49 500	492,20		56 600	622,60		72 000	743,92	
35 500	362,10		50 000	493,27		56 700	623,70		73 000	744,53	
35 600	363,12		46 200	494,34		56 800	624,80		74 000	745,14	
35 700	364,14		46 300	495,41		56 900	625,90		75 000	745,75	
35 800	365,16		46 400	496,48		57 000	627,00		76 000	746,36	
35 900	366,18		46 500	497,55		57 100	628,10		77 000	746,97	
36 000	367,20		46 600	498,62		57 200	629,20		78 000	747,58	
36 100	368,22		46 700	499,69		57 300	630,30		79 000	748,19	
36 200	369,24		46 800	500,76		57 400	631,40		80 000	748,80	
36 300	370,26		46 900	501,83		57 500	632,50		81 000	749,41	
36 400	371,28		47 000	502,90		57 600	633,60		82 000	750,02	
36 500	372,30		47 100	503,97		57 700	634,70		83 000	750,63	
36 600	373,32		47 200	505,04		57 800	635,80		84 000	751,24	
36 700	374,34		47 300	506,11		57 900	636,90		85 000	751,85	
36 800	375,36		47 400	507,18		58 000	638,00		86 000	752,46	
36 900	376,38		47 500	508,25		58 100	639,10		87 000	753,07	
37 000	377,40		47 600	509,32		58 200	640,20		88 000	753,68	
37 100	378,42		47 700	510,39		58 300	641,30		89 000	754,29	
37 200	379,44		47 800	511,46		58 400	642,40		90 000	754,90	
37 300	380,46		47 900	512,53		58 500	643,50		91 000	755,51	
37 400	381,48		48 000	513,60		58 600	644,60		92 000	756,12	
37 500	382,50		48 100	514,67		58 700	645,70		93 000	756,73	
37 600	383,52		48 200	515,74		58 800	646,80		94 000	757,34	
37 700	384,54		48 300	516,81		58 900	647,90		95 000	757,95	
37 800	385,56		48 400	517,88		59 000	649,00		96 000	758,56	
37 900	386,58		48 500	518,95		59 100	650,10		97 000	759,17	
38 000	387,60		48 600	520,02		59 200	651,20		98 000	759,78	
38 100	388,62		48 700	521,09		59 300	652,30		99 000	760,39	
38 200	389,64		48 800	522,16		59 400	653,40		100 000	761,00	
38 300	390,66		48 900	523,23		59 500	654,50		101 000	761,61	
38 400	391,68		49 000	524,30		59 600	655,60		102 000	762,22	
38 500	392,70		49 100	525,37		59 700	656,70		103 000	762,83	
38 600	393,72		49 200	526,44		59 800	657,80		104 000	763,44	
38 700	394,74		49 300	527,51		59 900	658,90		105 000	764,05	
38 800	395,76		49 400	528,58		60 000	660,00		106 000	764,66	
38 900	396,78		49 500	529,65		60 100	661,10		107 000	765,27	
39 000	397,80		49 600	530,72		60 200	662,20		108 000	765,88	
39 100	398,82		49 700	531,79		60 300	663,30		109 000	766,49	
39 200	399,84		49 800	532,86		60 400	664,40		110 000	767,10	
39 300	400,86		49 900	533,93		60 500	665,50		111 000	767,71	
39 400	401,88		50 000	535,00		60 600	666,60		112 000	768,32	
39 500	402,90		50 100	536,07		60 700	667,70		113 000	768,93	
39 600	403,92		50 200	537,14		60 800	668,80		114 000	769,54	
39 700	404,94		50 300	538,21		60 900	669,90		115 000	770,15	
39 800	405,96		50 400	539,28		61 000	671,00		116 000	770,76	
39 900	406,98		50 500	540,35		61 100	672,10		117 000	771,37	
40 000	408,00		50 600	541,42		61 200	673,20		118 000	771,98	
40 100	409,02		50 700	542,49		61 300	674,30		119 000	772,59	
40 200	410,04		50 800	543,56		61 400	675,40		120 000	773,20	
40 300	411,06		50 900	544,63		61 500	676,50		121 000	773,81	
40 400	412,08		51 000	545,70		61 600	677,60		122 000	774,42	
40 500	413,10		51 100	546,77		61 700	678,70		123 000	775,03	
40 600	414,12		51 200	547,84		61 800	679,80		124 000	775,64	
40 700	415,14		51 300	548,91		61 900	680,90		125 000	776,25	
40 800	416,16		51 400	550,00		62 000	682,00		126 000	776,86	
40 900	417,18		51 500	551,07		62 100	683,10		127 000	777,47	
41 000	418,20		51 600	552,14		62 200	684,20		128 000	778,08	
41 100	419,22		51 700	553,21		62 300	685,30		129 000	778,69	
41 200	420,24		51 800	554,28		62 400	686,40		130 000	779,30	
41 300	421,26		51 900	555,35		62 500	687,50		131 000	779,91	
41 400	422,28		52 000	556,42		62 600	688,60		132 000	780,52	
41 500	423,30		52 100	557,49		62 700	689,70		133 000	781,13	
41 600	424,32		52 200	558,56		62 800	690,80		134 000	781,74	
41 700	425,34		52 300	559,63		62 900	691,90		135 000	782,35	
41 800	426,36		52 400	560,70		63 000	693,00		136 000	782,96	
41 900	427,38		52 500	561,77		63 100	694,10		137 000	783,57	
42 000	428,40		52 600	562,84		63 200	695,20		138 000	784,18	
42 100	429,42		52 700	563,91		63 300	696,30		139 000	784,79	
42 200	430,44		52 800	564,98		63 400	697,40		140 000	785,40	
42 300	431,46		52 900	566,05		63 500	698,50		141 000	786,01	
42 400	432,48		53 000	567,12		63 600	699,60		142 000	786,62	
42 500	433,50		53 100	568,19		63 700	700,70		143 000	787,23	
42 600	434,52		53 200	569,26		63 800	701,80		144 000	787,84	
42 700	435,54		53 300	570,33		63 900	702,90		145 000	788,45	
42 800	436,56		53 400	571,40		64 000	704,00		146 000	789,06	
42 900	437,58		53 500	572,47		64 100	705,10		147 000	789,67	
43 000	438,60		53 600	573,54		64 200	706,20		148 000	790,28	
43 100	439,62		53 700	574,61		64 300	707,30		149 000	790,89	
43 200	440,64		53 800	575,68		64 400	708,40		150 000	791,50	
43 300	441,66		53 900	576,75		64 500	709,50		151 000	792,11	
43 400	442,68		54 000	577,82		64 600	710,60		152 000	792,72	
43 500	443,70		54 100	578,89		64 700	711,70		153 000	793,33	
43 600	444,72		54 200	579,96		64 800	712,80		154 000	793,94	
43 700	445,74		54 300	581,03		64 900	713,90		155 000	794,55	
43 800	446,76		54 400	582,10		65 000	715,00		156 000	795,16	
43 900	447,78		54 500	583,17		65 100	716,10		157 000	795,77	
44 000	448,80		54 600	584,24		65 200	717,20		158 000	796,38	
44 100	449,82		54 700	585,31		65 300	718,30		159 000	796,99	
44 200	450,84		54 800	586,38		65 400	719,40		160 000	797,60	
44 300	451,86		54 900	587,45		65 500	720,50		161 000	798,21	
44 400	452,88		55 000	588,52		65 600	721,60		162 000	798,82	
44 500	453,90		55 100	589,59		65 700	722,70		163 000	799,43	
44 600	454,92		55 200	590,66		65 800	723,80		164 000	800,04	
44 700	455,94		55 300	591,73		65 900	724,90		165 000	800,65	
44 800	456,96		55 400	592,80		66 000	726,00		166 000	801,26	
44 900	457,98		55 500	593,87		66 100	727,10		167 000	801,87	
45 000	459,00		55 600	594,94		66 200	728,20		168 000	802,48	
45 100	460,02		55 700	596,01		66 300	729,30		169 000	803,09	
45 200	461,04		55 800	597,08		66 400	730,40		170 000	803,70	
45 300	462,06		55 900	598,15		66 500	731,50		171 000	804,31	
45 400	463,08		56 000	599,22		66 600	732,60		172 000	804,92	
45 500	464,10		56 100	600,29		66 700	733,70		173 000	805,53	
45 600	465,12		56 200	601,36		66 800	734,80		174 000	806,14	
45 700	466,14		56 300	602,43		66 900	735,90		175 000	806,75	
45 800	467,										

Einheitssätze der Einkommensteuer 1916

Einheitssätze der Einkommensteuer 57-7

Einheits-satz Steuer	Einkommen	Einheits-satz d. Steuer
2,90	bis 100 100	1254,65
4,04	109 200	1255,80
5,18	109 300	1256,95
6,32	109 400	1258,10
7,46	109 500	1259,25
8,60	109 600	1260,40
9,74	109 700	1261,55
10,88	109 800	1262,70
12,02	109 900	1263,85
13,16	110 000	1265,00
14,30	110 100	1266,15
15,44	110 200	1267,30
16,58	110 300	1268,45
17,72	110 400	1269,60
18,86	110 500	1270,75
20,00	110 600	1271,90
21,14	110 700	1273,05
22,28	110 800	1274,20
23,42	110 900	1275,35
24,56	111 000	1276,50
25,70	111 100	1277,65
26,84	111 200	1278,80
27,98	111 300	1279,95
29,12	111 400	1281,10
30,26	111 500	1282,25
31,40	111 600	1283,40
32,54	111 700	1284,55
33,68	111 800	1285,70
34,82	111 900	1286,85
35,96	112 000	1288,00
37,10	112 100	1289,15
38,24	112 200	1290,30
39,38	112 300	1291,45
40,52	112 400	1292,60
41,66	112 500	1293,75
42,80	112 600	1294,90
43,94	112 700	1296,05
45,08	112 800	1297,20
46,22	112 900	1298,35
47,36	113 000	1299,50
48,50	113 100	1300,65
49,64	113 200	1301,80
50,78	113 300	1302,95
51,92	113 400	1304,10
53,06	113 500	1305,25
54,20	113 600	1306,40
55,34	113 700	1307,55
56,48	113 800	1308,70
57,62	113 900	1309,85
58,76	114 000	1311,00
59,90	114 100	1312,15
61,04	114 200	1313,30
62,18	114 300	1314,45
63,32	114 400	1315,60
64,46	114 500	1316,75
65,60	114 600	1317,90
66,74	114 700	1319,05
67,88	114 800	1320,20
69,02	114 900	1321,35
70,16	115 000	1322,50
71,30	115 100	1323,65
72,44	115 200	1324,80
73,58	115 300	1325,95
74,72	115 400	1327,10
75,86	115 500	1328,25
77,00	115 600	1329,40
78,14	115 700	1330,55
79,28	115 800	1331,70
80,42	115 900	1332,85
81,56	116 000	1334,00
82,70	116 100	1335,15
83,84	116 200	1336,30
84,98	116 300	1337,45
86,12	116 400	1338,60
87,26	116 500	1339,75
88,40	116 600	1340,90
89,54	116 700	1342,05
90,68	116 800	1343,20
91,82	116 900	1344,35
92,96	117 000	1345,50
94,10	117 100	1346,65
95,24	117 200	1347,80
96,38	117 300	1348,95
97,52	117 400	1350,10
98,66	117 500	1351,25
99,80	117 600	1352,40
100,94	117 700	1353,55
102,08	117 800	1354,70
103,22	117 900	1355,85
104,36	118 000	1357,00
105,50	118 100	1358,15
106,64	118 200	1359,30
107,78	118 300	1360,45
108,92	118 400	1361,60
110,06	118 500	1362,75
111,20	118 600	1363,90
112,34	118 700	1365,05
113,48	118 800	1366,20
114,62	118 900	1367,35
115,76	119 000	1368,50
116,90	119 100	1369,65
118,04	119 200	1370,80
119,18	119 300	1371,95
120,32	119 400	1373,10
121,46	119 500	1374,25
122,60	119 600	1375,40
123,74	119 700	1376,55
124,88	119 800	1377,70
126,02	119 900	1378,85
127,16	120 000	1380,00

Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz der Steuer
bis 119 700	1376,55	bis 130 300	1511,48	bis 140 900	1648,58	bis 151 500	1772,55
> 119 800	1377,70	> 130 400	1512,64	> 141 000	1649,70	> 151 600	1773,72
> 119 900	1378,85	> 130 500	1513,80	> 141 100	1650,87	> 151 700	1774,89
> 120 000	1380,00	> 130 600	1514,96	> 141 200	1652,04	> 151 800	1776,06
> 120 100	1381,16	> 130 700	1516,12	> 141 300	1653,21	> 151 900	1777,23
> 120 200	1382,32	> 130 800	1517,28	> 141 400	1654,38	> 152 000	1778,40
> 120 300	1383,48	> 130 900	1518,44	> 141 500	1655,55	> 152 100	1779,57
> 120 400	1384,64	> 131 000	1519,60	> 141 600	1656,72	> 152 200	1780,74
> 120 500	1385,80	> 131 100	1520,76	> 141 700	1657,89	> 152 300	1781,91
> 120 600	1386,96	> 131 200	1521,92	> 141 800	1659,06	> 152 400	1783,08
> 120 700	1388,12	> 131 300	1523,08	> 141 900	1660,23	> 152 500	1784,25
> 120 800	1389,28	> 131 400	1524,24	> 142 000	1661,40	> 152 600	1785,42
> 120 900	1390,44	> 131 500	1525,40	> 142 100	1662,57	> 152 700	1786,59
> 121 000	1391,60	> 131 600	1526,56	> 142 200	1663,74	> 152 800	1787,76
> 121 100	1392,76	> 131 700	1527,72	> 142 300	1664,91	> 152 900	1788,93
> 121 200	1393,92	> 131 800	1528,88	> 142 400	1666,08	> 153 000	1790,10
> 121 300	1395,08	> 131 900	1530,04	> 142 500	1667,25	> 153 100	1791,27
> 121 400	1396,24	> 132 000	1531,20	> 142 600	1668,42	> 153 200	1792,44
> 121 500	1397,40	> 132 100	1532,36	> 142 700	1669,59	> 153 300	1793,61
> 121 600	1398,56	> 132 200	1533,52	> 142 800	1670,76	> 153 400	1794,78
> 121 700	1399,72	> 132 300	1534,68	> 142 900	1671,93	> 153 500	1795,95
> 121 800	1400,88	> 132 400	1535,84	> 143 000	1673,10	> 153 600	1797,12
> 121 900	1402,04	> 132 500	1537,00	> 143 100	1674,27	> 153 700	1798,29
> 122 000	1403,20	> 132 600	1538,16	> 143 200	1675,44	> 153 800	1799,46
> 122 100	1404,36	> 132 700	1539,32	> 143 300	1676,61	> 153 900	1800,63
> 122 200	1405,52	> 132 800	1540,48	> 143 400	1677,78	> 154 000	1801,80
> 122 300	1406,68	> 132 900	1541,64	> 143 500	1678,95	> 154 100	1802,97
> 122 400	1407,84	> 133 000	1542,80	> 143 600	1680,12	> 154 200	1804,14
> 122 500	1409,00	> 133 100	1543,96	> 143 700	1681,29	> 154 300	1805,31
> 122 600	1410,16	> 133 200	1545,12	> 143 800	1682,46	> 154 400	1806,48
> 122 700	1411,32	> 133 300	1546,28	> 143 900	1683,63	> 154 500	1807,65
> 122 800	1412,48	> 133 400	1547,44	> 144 000	1684,80	> 154 600	1808,82
> 122 900	1413,64	> 133 500	1548,60	> 144 100	1685,97	> 154 700	1810,00
> 123 000	1414,80	> 133 600	1549,76	> 144 200	1687,14	> 154 800	1811,17
> 123 100	1415,96	> 133 700	1550,92	> 144 300	1688,31	> 154 900	1812,34
> 123 200	1417,12	> 133 800	1552,08	> 144 400	1689,48	> 155 000	1813,51
> 123 300	1418,28	> 133 900	1553,24	> 144 500	1690,65	> 155 100	1814,68
> 123 400	1419,44	> 134 000	1554,40	> 144 600	1691,82	> 155 200	1815,85
> 123 500	1420,60	> 134 100	1555,56	> 144 700	1692,99	> 155 300	1817,02
> 123 600	1421,76	> 134 200	1556,72	> 144 800	1694,16	> 155 400	1818,19
> 123 700	1422,92	> 134 300	1557,88	> 144 900	1695,33	> 155 500	1819,36
> 123 800	1424,08	> 134 400	1559,04	> 145 000	1696,50	> 155 600	1820,53
> 123 900	1425,24	> 134 500	1560,20	> 145 100	1697,67	> 155 700	1821,70
> 124 000	1426,40	> 134 600	1561,36	> 145 200	1698,84	> 155 800	1822,87
> 124 100	1427,56	> 134 700	1562,52	> 145 300	1700,01	> 155 900	1824,04
> 124 200	1428,72	> 134 800	1563,68	> 145 400	1701,18	> 156 000	1825,21
> 124 300	1429,88	> 134 900	1564,84	> 145 500	1702,35	> 156 100	1826,38
> 124 400	1431,04	> 135 000	1566,00	> 145 600	1703,52	> 156 200	1827,55
> 124 500	1432,20	> 135 100	1567,16	> 145 700	1704,69	> 156 300	1828,72
> 124 600	1433,36	> 135 200	1568,32	> 145 800	1705,86	> 156 400	1829,89
> 124 700	1434,52	> 135 300	1569,48	> 145 900	1707,03	> 156 500	1831,06
> 124 800	1435,68	> 135 400	1570,64	> 146 000	1708,20	> 156 600	1832,23
> 124 900	1436,84	> 135 500	1571,80	> 146 100	1709,37	> 156 700	1833,40
> 125 000	1438,00	> 135 600	1572,96	> 146 200	1710,54	> 156 800	1834,57
> 125 100	1439,16	> 135 700	1574,12	> 146 300	1711,71	> 156 900	1835,74
> 125 200	1440,32	> 135 800	1575,28	> 146 400	1712,88	> 157 000	1836,91
> 125 300	1441,48	> 135 900	1576,44	> 146 500	1714,05	> 157 100	1838,08
> 125 400	1442,64	> 136 000	1577,60	> 146 600	1715,22	> 157 200	1839,25
> 125 500	1443,80	> 136 100	1578,76	> 146 700	1716,39	> 157 300	1840,42
> 125 600	1444,96	> 136 200	1579,92	> 146 800	1717,56	> 157 400	1841,59
> 125 700	1446,12	> 136 300	1581,08	> 146 900	1718,73	> 157 500	1842,76
> 125 800	1447,28	> 136 400	1582,24	> 147 000	1719,90	> 157 600	1843,93
> 125 900	1448,44	> 136 500	1583,40	> 147 100	1721,07	> 157 700	1845,10
> 126 000	1449,60	> 136 600	1584,56	> 147 200	1722,24	> 157 800	1846,27
> 126 100	1450,76	> 136 700	1585,72	> 147 300	1723,41	> 157 900	1847,44
> 126 200	1451,92	> 136 800	1586,88	> 147 400	1724,58	> 158 000	1848,61
> 126 300	1453,08	> 136 900	1588,04	> 147 500	1725,75	> 158 100	1849,78
> 126 400	1454,24	> 137 000	1589,20	> 147 600	1726,92	> 158 200	1850,95
> 126 500	1455,40	> 137 100	1590,36				

kungen unter Lebenden Die die letzteren betreffenden sind sinngemäße Anwendung, sin Erwerb, der in Folge der, beziehungsweise in Folge einem Stiftungsgeschäft unter Stiftung übergangene Verben behandelt.

r für Schenkungen sind im

betreffend die Immobilienab-

veränderungen von Grund-

ff der Abgabepflicht nicht nur

n jeder Rechtsvorgang, durch

den Grundstücks oder auf die

r zustehenden Rechte an dem

und eines solchen Rechtlavor-

erhebung im Grundbuche statt,

fohe im hamburgischen Staats-

ude (auch die auf fremdem

d zwar die im Bau begriffenen

Einrichtung der Abgabe be-

igen Ausnahmen 23 der Kauf-

er die eine, der Veräußerer die

n und Abgaben.

iedern, zwei von der Handels-

der Bürgerschaft auf 4 Jahre

ines austritt.

ntor, das Deklarationsbureau

is umfasst die Erhebung der

keitsteuer, sowie der Reichs-

ad des Wechselstempels, ferner

e Sammlung und Zusammen-

und Binnen-Schiffahrt bezüg-

Reichsstatistik, die Ausstellung

und, im Zusammenwirken mit

und Ausfuhrbeschränkungen

die Durchführung der Zoll-

isch Staatsausbrücke 22.

s und im II. Stock und ist

terhalbjahr von 9 - 5 Uhr. Das

rd sind im Erdgeschoss, ersten,

ie wie oben offen gehalten

ingelegenen nach Zimmer 2

n nach Zimmer 14.

als, siehe Abschn. I.

mt

stkommission

10 errichtet worden und zwar

in erstes vorgeschriebene jährliche

und die von demselben Gesetze

deren Einkommensteuergesetz auszu-

gangsstandes vom 3. Dezember 1896

, der ersten im hamburgischen

teilung der Bevölkerungszahl

d Feldweheln des Bürgermilitärs

en „Umfragen“, die sich auf

und anwesenden Personen, die

er strecken, so dass die so

ter der Zahl der ortswohnenden

hlung unterschied Geschlecht,

keit der Bewohner, und sie bot

der Zusammensetzung der ham-

hain.

chon im nächsten Jahre statt, da

llgemeine Volkszählung für den

g, wie die danach im Deutschen

Dezember der Jahre 1871, 1875,

0 wurden vom Statistischen Amt

irt und eingehend bearbeitet.

2, am 14. Juni 1895 und am 12. Juni

he Betriebszählungen statt, die

er sowie ihre Stellung im Beruf

triebe mit Einschluss der Land-

nach der Art des Gewerbes,

ftigen Personen u.s.w. unter-

statischen Amt die Ausfuhrung

die im Laufe der Jahre von

sammensetzung des Schiffs- und

Handelstatistischen Bureau aus-

eb auch fernerhin diesem Bureau

delten Nachweisungen, die dann

derlichen Statistischen Amt ein-

wengung der Bevölkerung; Eine

e die von Hamburg ausgehende

erwaltungszwecken dient die

rienigen hamburgischen Statis-

tizen, zu dessen Erwerbung aber

iesse Verzeichnisses werden die

von der Aufsichtsbehörde für die

bütel zur Erwerbung des Bürger-

er jedes Jahre werden Nach-

gefestelt.

Erben, Speersort 11.

Eine wichtige und ziemlich umfangreiche Arbeit ist die alljährliche Bearbeitung der Einkommenverhältnisse und Steuererträge der Steuerzahler der einzelnen Stadtteile wie des Landgebietes, mit Unterscheidung der physischen und juristischen Personen. Ausserdem hat das Statistische Amt für Reichszwecke allgemeine finanzstatistische Zusammenstellungen anzufertigen. Ferner ist die alljährliche Statistik der Aktiengesellschaften (seit 1902) zu nennen und die monatliche Aufnahme der Arbeitsvermittlungen, die neuerdings im Kriege zu umfangreicheren statistischen und gemeinnützigen Massnahmen geführt hat. Seit dem Jahre 1907 stellt das Statistische Amt Untersuchungen über die Lebenshaltung der Bevölkerung an der Hand von freiwillig geführten Haushaltungsbüchern an. Bereits seit langen Jahren gestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbeberichten in der Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie erhoben und bearbeitet. Für Hamburg kommen bei dieser vom Bundesrat angeordneten Aufnahme hauptsächlich Eisengießereien und Kupferhütten in Betracht. Auch an den Produktionsverhältnissen über andere Industrien ist das Statistische Amt beteiligt. (Zuletzt auf Anordnung des Reiches führt in fünfjährigen Zwischenräumen (gleichfalls auf Anordnung der im Hamburgischen Staate beherrschten Flussfahrzeuge seitens des Statistischen Amtes statt.

Ogleich das hamburgische Staatsgebiet keinen grossen Umfang hat, so gehört doch die landwirtschaftliche Statistik, die gemäss den Bundesratsbeschlüssen auszuführen ist, zu den wichtigeren Aufgaben des Statistischen Amtes, hat; sie besteht einmal in jährlichen Erhebungen über die Grösse der Anbauflächen für die verschiedenen Feldfrüchten und die Erntemengen, ferner in den für die Monate April bis November regelmässig zu erstellenden Staatenberichten; dazu kommen noch die Obstbaumzählungen (die neueste vom Jahre 1913), für die 10-jährige Zwischenräume vorgesehen sind; endlich können hierher die fünfjährigen Zwischenräume regelmässig im Dezember vorzunehmenden Viehzählungen gerechnet werden, deren letzte vom 1. Dezember 1912 datiert. In den Jahren 1898, 1897, 1904, 1909, 1910, 1911 und 1913 haben eingeschoben besonders diese Aufnahmen für die Zwecke der Landesverwaltung noch weiter ausgebaut. Am 2. Juni 1913 und 1914 fand eine vom Bundesrat angeordnete Zwischenzählung der Schweine statt. Mit den Viehzählungen von 1904 und 1907 war eine Ermittlung der im verlossenen Jahre vorgenommenen Hausnachstellungen verbunden. Am 1. Juli 1914 wurden die Erhebungen über die Grösse der Erntemengen, Vieh- und gewerblichen Betrieben erhoben. Die Kriegsjahre haben eine Reihe einschlägiger Erhebungen gebracht, die weiter unten zusammengestellt worden sind.

Eingehende Erhebungen und Zusammenstellungen über Stand und Wechsel des Grundeigentums sowie der Wohnungen, auch über deren Mietverhältnisse, wurden vom Statistischen Amte teils in Verbindung mit den alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählungen, teils alljährlich vorgenommen. Über den Besitzwechsel im Grundeigentum werden auf Grund der von den Grundbuchämtern regelmässig eingehenden Mitteilungen und nach Ergänzung dieser durch die Feuerkassenversteuerte Tabellen angefertigt. Die bebauten Grundstücke, gewöhnlich noch unterschieden nach ihrer Benutzung und der Zahl der Gebäude, werden bei den Volkszählungen festgestellt. Diese bieten auch stets das Material für eine ausführliche Wohnungsstatistik, welche die Gewerberäume nach der Art ihrer Benutzung, die Wohnungen aber nach ihrer Zimmerzahl und den sonstigen Räumen, sowie nach der Bewohnerzahl unterschiedet; für die Wohnungen nebst den Geschäftsräumen werden ferner die Mietverhältnisse eingehend bearbeitet. Eine umfangreiche Statistik der Mietverhältnisse der umfragen aufgestellt; ausserdem werden für jedes Jahr die Änderungen der Mieten gegen das Vorjahr (Mietsteigerungen bzw. Ermässigungen) nach einzelnen Mietklassen festgestellt.

Neben den vorgenannten Aufnahmen, die sich meistens in bestimmten Zwischenräumen wiederholen, hat das Statistische Amt noch verschiedene einmalige Erhebungen vorgenommen, von denen als grössere anzuführen sind: Die Statistik der im Jahre 1892 an der Cholera Erkrankten und Gestorbenen, ferner aus Anlass des Hakenarbeitertreffes im Jahre 1896 eine eingehende Lohnstatistik der Arbeiter, die im Jahre 1896, endlich im Jahre 1904 eine Aufnahme der handwerksmässigen und verwandten Gewerbebetriebe mit Einschluss der Werkstätten in Fabriken und Handelsgeschäften in der Stadt Hamburg.

Die Ergebnisse der Zählungen usw. werden zum Teil tabellarisch im „Öffentlichen Anzeiger“ zum Teil auszugsweise im „Jahresbericht“ des Statistischen Amtes bekannt gegeben; grössere Erhebungen gelangen in textlicher Bearbeitung in der „Statistik des Hamburgischen Staates“ zur Veröffentlichung, von der bisher 26 Hefte erschienen sind, jetzt aber vorwiegend in den „Statistischen Mitteilungen über den Hamburgischen Staat“, die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Betätigung liegt dem Statistischen Amte die jährliche Aufstellung des Strassenverzeichnisses für das hamburgische Staatsgebiet ob, das bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch“ mitenthalten war, seit 1909 aber vom Statistischen Amte gesondert herausgegeben wird. Die Bibliothek des Statistischen Amtes umfasst rund 30.000 Bücher bzw. Hefte, und zwar neben den wichtigsten volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller überseeischen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats und Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einzige Jahre abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Amte wieder verbunden worden. Die gemeinsame Amtsstelle hat als Bureau der Zentralwahlkommission die dieser obliegenden Wahlarbeiten und als Einquartierungsgeschäfte durch die Sektion für Einquartierung zu erledigenden Einquartierungsgeschäfte durchzuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahllokalen usw. Die Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt, das auf Personalblätter der sämtlichen amtlichen Behörden, Gemeinden und auf die von den Bewohnern des hamburgischen Staates enthält und nach den mannlichen eingehenden Anzeigen der 3 Einwohnermeldebureaus, der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies Verzeichnis umfasst Anfang 1915 329.503 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, die alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staate wohnenden Bürger enthält und Anfang 1915 aus 194.939 Karten bestand. Aus dem Wählerverzeichnis wird ferner alljährlich die Urliste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der Geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthält für das Jahr 1915 die Namen von 173.701 Personen.

Das Einquartierungsamt hat für die Unterbringung der in der Stadt einquartierenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für die Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die

Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt der Amtsstelle noch die Prüfung und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ob.

Kriegsmassnahmen. Die beiden Kriegsjahre 1914 und 1915 haben dem Statistischen Amt eine Reihe aussergewöhnlicher Aufgaben gebracht.

Selbstverständlich hat das Einquartierungsamt in der Kriegszeit 1914 und 1915 eine ganz gewaltige Arbeitsslast zu bewältigen gehabt und hat nach aussen hin mehr als sonst im Vordergrund des Gesamtbetriebes gestanden, wie denn überhaupt die ruhige wissenschaftliche Tätigkeit gegen die Aufgaben des Tages und gegen die Verwaltungstätigkeit des Statistischen Amtes hat zurücktreten müssen.

Durch die Kriegsjahre ist auch aus der seit zwölf Jahren erfolgten monatlichen Aufnahme der Arbeitsvermittlung noch eine weitere selbständige Abteilung des Statistischen Amtes emporgewachsen, die als Hamburgische Landeszentrale für Arbeitsnachweis wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen hat. Die Landeszentrale hat die Arbeitsnachweise zu überwachen, die Vermittlung und den Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot unter den einzelnen hamburgischen Arbeitsnachweisen und nach und von auswärts herbeizuführen und die Betriebe über ständige Einrichtung bleiben.

Zu diesen teilweise in kürzester Frist neu auf- oder auszubauenden Organisationen traten dann die bekannten Vorratsverhebungen im Kriege zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und der Heeresversorgung. Am 1. Dezember 1914, am 1. Februar und 9. Mai 1915 wurden die Getreide- und Mehlvorräte erhoben und zwar wurde bei der Erhebung am 1. Februar die Abgabepflicht bis auf sämtliche Haushaltungen erstreckt. Von Februar bis Mitte Juni 1915 sind vierzehntägig die Veränderungen im Bestand der Getreide- und Mehlvorräte aufgenommen worden. Als vorbereitende Massnahmen zur Einführung der Gasthöfe, Speisewirtschaften usw. an Backwaren und Mehl sowie über Lieferungen der Bäcker nach auswärts und an Militäranstalten. Die Kartoffelvorräte sind am 15. März, am 26. April und 15. Mai 1915 festgestellt worden. Vorräte an fertigen Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel am 12. März 1915 übertragen. Kleinere Aufnahmen haben sich auf die Gerste- und Heu- und Heuvorräte (20. Januar und 25. September 1915) bezogen. Eine Aufnahme der Erdäpfelchen wurde vom 1. bis 4. Juli 1915 durchgeführt. Bald nach Kriegseingang, am 16. September 1914, hat eine Arbeitlosenenzählung in der Stadt Hamburg stattgefunden.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

in Borsen-Nouba, II. u. III. Stock besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer und von der Detailistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, und drei Regierungsräte beigegeben, welche das vorstehende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbstständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schifffahrt und in die Sektion für das Gewerbewesen. Die Sektion für Handel und Schifffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerbewesen besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerkekammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Oberregierungsrat der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8. 27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

- A. die Begutachtung der von Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;
B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
1. das Dispatchwesen
2. das Zichwesen
3. die Kränenverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
5. die Schiffvermessungsbehörde
6. die Schifffahrtsschule
7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Eisbohrer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannsämter
11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Eisbrecher)
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
14. die Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beidseitigen Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen;
C. die gewerblichen Angelegenheiten
1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41b, 42b, 51, 105e, 120, 126a, 129, 130f, 131b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
a) in den Fällen der §§ 126a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung
b) der „Gemeindebehörde“
a) für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 75, 77, 129f und 139f der Gewerbeordnung;
D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer und der Gewerkekammer, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Zur Beihilfe bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbureau im Börsenanbau, gr. Johanns-

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Bearbeitung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtungen bilden die Äußerungen der drei Kammern als Interessenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Verhandlungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzel-

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörenden, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe, der Führung der Beamtenpersonalien, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, die Entscheidung in Bescheiden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Tätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Anwendung von Strafen bis zum Betrage von 30 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Habhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäss § 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 bestimmten Senatmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausführung der gewöhnlichen Präsidentenbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in eiligen oder anderen Fällen, in denen die Mitwirkung der Deputation nicht angezeigt ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidentenbefugnisse wird er von dem Oberregierungsrat und den Regierungsräten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gutachtlichen Äusserungen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übergebenen Geschäfte obliegt.

I. Die wichtigsten, unmittelbar zu erledigenden, Verwaltungsgeschäfte der Deputation sind im einzelnen folgende:

1) Die Deputation ist **Schiffregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privaten Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Schiffregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt, welcher auch die sonst aus der Registerführung sich ergebende Geschäfte (vergl. Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz über die privaten Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, §§ 119-129) zu erledigen hat. Durch die Schiffregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrirbar sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen für die Register vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der schiffsregisterbehörde. (Verordnung betr. Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flussfahrzeuge auf der Elbe v. 18. Oct. 1907.)

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 37, das Binnenschiffsregister aus 141 Bänden; in das erstere sind 1429, in das letztere 8011 Schiffe eingetragen. Die Schiffsregisterbehörde nimmt ferner die Anmeldungen der Küsten- und Elbschiffahrtszeuge gemäss der Verordnung vom 25. Januar 1901 entgegen. Über die Anmeldungen wird eine Liste geführt; über die in die Liste erfolgten Eintragungen werden Bescheinigungen erteilt.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen** (§ 81 der Gewerbeordnung, Hamburgische Ausführungsverordnung dazu vom 3. September 1869 und Bekanntm. betr. Zuständigkeit der Deputation vom 4. Mai 1908, Additionakkte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, vom 28. November 1844, §§ 12-16). Die Befähigungsnachweise werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Ausbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 und, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909, sowie die Additionakkte zur Elbschiffahrtsakte a. a. O., hamburgische Bekanntmachungen, betreffend den Befähigungsnachweis der Elbschiffer vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897.)

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer, Steuerleute, und Seedampfschiffmaschinisten arbeiten unter dem Vorsitz des Navigationsschuldirektors, die für Schiffingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

Die Zahl der Befähigungsnachweise, welche im Jahre 1913 teils auf Grund abgelegter Prüfungen, teils auf Grund des Nachweises der Berechtigung auf andere Weise, (vergl. die angeführten Bekanntmachungen) ausgestellt worden sind, betrug

für Schiffer auf grosser Fahrt	103
für Schiffer auf kleiner Fahrt	1
für Schiffer auf Küstenfahrt	3
für Steuerleute	173
für Hochseefischer	—
für Maschinisten I. Klasse	77
für Maschinisten II. Klasse	86
für Maschinisten III. Klasse	358
für Maschinisten IV. Klasse	88
für Ingenieure	52
zusammen	786

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
- b) für Steuerleute,
- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
- d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
- e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerlei,
- f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerlei,
- g) für Seedampfschiffs-Maschinisten I. Klasse,
- h) für Seedampfschiffs-Maschinisten II. Klasse,
- i) für Seedampfschiffs-Maschinisten III. Klasse,
- k) für Seedampfschiffs-Maschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerfahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen: a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuerleuteprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerlei. b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt, der in der kleinen Hochseefischerlei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab. c) eine Kommission für die Prüfungen der Maschinisten auf Seedampfschiffen, welche für Maschinisten I. und II. Klasse aus fünf, für Maschinisten III. und IV. Klasse aus drei Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Navigationsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Navigationsschule, teils aus anderen schiffahrts- bzw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt, Steuerleute und Seedampfschiffs-Maschinisten I. und II. Klasse werden im Anschluss an die Kurse der Navigationsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Steuerleute für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerlei 5 M., für Maschinisten I. Klasse 30 M., für Maschinisten II. Klasse 15 M., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuerleute-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbau-technik statt. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

II. Die Prüfungskommission für Ober-Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer. Die Elbschiffer-Prüfungen beruhen auf § 12 der Additionakkte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 28. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 und finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85.

III. Die Prüfungskommission für Untere Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Navigationsschuldirektor als Vorsitzenden, dem Hafenkapitän bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern. Diese Prüfungen werden auf Grund der Senatsverordnung vom 20. April 1904 betriebl. und betriebl. der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe und der dazu erlassenen polizeilichen Ausführungsbestimmungen abgehalten. Deseiben finden nach Bedarf in der Navigationsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffingenieur.

a) Prüfungskommission für die Vorrprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vorsitzender: Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika-Linie), Dr.-Ing. Eggers, Mitglieder: Marinebauteur a. D. Cleppien, Dr.-Ing. Hohage, Dr.-Ing. Schaefer, G. Goym, Dr.-phil. Görland, Ingenieur von Essen (Germanische Lloyd), Marine-Chefingenieur a. D. Baezel, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck. Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind: 1) Nachweis einer nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten grosseren Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiecke und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.

2) Nachweis einer 70 monatigen Seefahrzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.

3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vorsitzender: Dr. Ing. Eggers, Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika-Linie), Mitglieder: Marinebauteur a. D. Cleppien, Professor Hass, Dr.-Ing. Hohage, G. Goym, Dr.-phil. Görland, Marine-Chefingenieur Breitenstein, Stationsingenieur in Kiel, Oberingenieur Dietze, (Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft), Marine-Chefingenieur a. D. Baezel, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck. Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

1) Nachweis einer 24 monatigen, nach Erwerb des Befähigungsnachweises I. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorrprüfung für Schiffingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.

2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 60 Mark.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Sparsort 11.

3
Reich
betref
Behör
vom
Strau
Deput
Strau
Dahn
Leistu
zu erf

behör
unter
festsic
versic

2 des
(und
handl
wachu
arztes,
hat 8
und 4
macht

Kalen
des S
Seesch
densel
machu

i
(frühe
27. De
die ge
werde

4
halten
sprech
versic
Abs. 2
Deput
tation
worde

7
Aukto
die Di
Gewer
J
genam
Einzeil
revisor
Nutzh
Teetari
Präses
Kaiwai
8
von be
9
betr. 4
im Sin
gische
29. Dez
1
werden
behörd

1
Dieses
Havari
aus Dek
teilung
setzlic
des 4
schiffal
Kann ja
den Se
von der
Jahre 1
E
Gebiete
hambur

2
des Deu
das Gel
A
stellen

D
zustand
keitsma
Gewich
schiffal
zustand
D
Eichung
Wagen
die Eiel

2)
triebs-
Kategorie
Staatska
Lade-u
erforder
ihren J
strecken
und übe

Seeschifferei, Seeschifferei,

en ist die Bekanntmachung, ang der Seeschiffer und See- 16. Januar 1904 massgebend; kanntmachung, betreffend die hren und Maschinisten von fungen die Bekanntmachung, achweis und die Prüfung der andelsflotte vom 7. Januar 1900. ngskommissionen:

heutende Kommission für die g für grosse Fahrt und eine g Kommission für die Schiffer- für mittlere Hochseeschifferei, hiffprüfung für Küstenfahrt; zum Führer von Fahrzeugen r Besetzung mit vier Personen r der Unterelbe ab.

hinfins auf Seedampfschiffen s fünf, für Maschinisten III. rektor der Navigationsschule, sionen sich teils aus Lehrern s, bezw. maschinenkundigen

Seestenerleute und Seedampfan- Ansehuss an die Kurse der a je nach Bedürfnis angesetzt ul grosser Fahrt 50 M., für See- für Schiffer auf Küstenfahrt, eren Hochseeschifferei 5 M., für Klasse 15 M., für Maschinisten

is-Prüfungen finden ausserdem im Anschluss an die Schiffer- Schiffsbautechnik statt. Die unentgeltlich.

Der-Elbsektor setzt sich is Vorsitzenden und aus zwei 12 der Additionalakte vom Juni 1821 und den Bekannt- 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 der zweiten Hälfte des Februar

Marinewesen einzureichen im äude, Zimmer 85.

Seeschifferei setzt sich zu- ritzenden, dem Hafenkapitän fahrtskundigen Mitgliedern ausverordnung vom 20. April Passagieren mit Dampfschiffen hren Ausführungsbestimmungen r Navigationsschule statt. Mel- fichten.

die Prüfung zum Schiffs- orsitzender: Professor Zopke, tellyerr. Vorsitzender: Professor, Dr.-Ing. Eggers, Mitglieder: Dr.-Ing. Hohage, G. Cöym, rmanischer Lloyd), Marine-Chef D. Slauack.

nden mindestens 14 Tage vor ngs sind: res zurückgelegten 36 monatigen anerkannten grösseren Dampf- Schmieche und 6 Monate in der

als Maschinisten-Assistent oder hen Seedampfschiffen in kleiner, abzeit in kleiner Fahrt mit bis fünf.

igen Kursus einer hierfür staaten- Prüfungsgebühren betragen

Vorsitzender: Professor Zopke, Stellvert. Vorsitzender: Dr. Ing. und Ostafrika-Linie), Mitglieder: Dr.-Ing. Hohage, G. Cöym, Dr.- stein, Stationsingenieur in Kiel, nische Dampfschiffahrts-Gesell- rine-Chefingenieur a. D. Slauack, enden 14 Tage vor Beginn der

pprüfung sind: rb des Befähigungszeugnisses I. rüfung für Schiffingenieure auf zurückgelegten Fahrzeit als Mar- gen Kursus der Oberklasse einer i Lehranstalt. den Prüfungsgebühren betragen

Erben, Speersort 11.

3) Die Deputation ist Aufsichtsbehörde für die Strandämter (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schiffsfahrthindernissen zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzebüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandvögte in Hamburg, Bergungen und Hilfs-Dubnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Die Deputation nimmt die den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Seounfallversicherungsgesetzes überwiesenen Geschäfte aufsichtsführender Art wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Strafsetzungen des Genossenschaftsverbandes gemäss § 147 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Bekanntmachung des Senates vom 26. September 1900).

5) Die Deputation ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 128 in Verbindung mit § 28, 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der Kaiverwaltung und im Sinne des § 129 des See-Unfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafens- arztes, des Hafenspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekannt- machungen des Senates vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

6) Die Deputation erteilt endlich jährlich die im voraus angelegenen Kalenderjahre in hamburgischen Staatsbetriebe vorhanden gewesen, nach § 152 des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der denselben beschäftigt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekannt- machung des Senates vom 31. Juli 1903 u. v. 9. Februar 1906).

7) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnen-schiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1898). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abteilungen der Lade-, Lösch- und Ueberlegezeit geändert werden.

8) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegen- heiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter ent- sprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zum Kranken- versicherungsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 153 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Depu- tation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

9) Die Deputation ernennt und beedigt die eidlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. Gesetz, betr. Handelssachverständige, beedigte Gewerbetreibende und beedigte Auktionatoren vom 15. November 1907. Der Präses der Deputation beedigt ferner die auf Grund von § 3 des eben- genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beedigten Bücher- revisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutzhölzer, nautischen Sachverständigen, Kojer, Weinverasser, Schiffstaxatoren, Teartiener, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlwäger. Der Käuwigler auf das Zollinteresse.

10) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablander der Waren.

11) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit für Seeschiffe in Hambur- gischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

12) Die folgenden den Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungs- behörden selbständig verwaltet.

1) Für das Dispachwesen besteht das amtliche Dispachkontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispachen über grosse und besondere Havarien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Ver- teilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen Ver- setzlichen Bestimmungen über grosse Havarien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuches, sowie im fünften Abschnitte des Binnen- schiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten. Für von der Association für die Reform and Codification of the Law of Nations im Jahre 1864 beschlossen, 1877 ergänzt und 1890 verbessert wurden.

Die besonderen Havarien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeversicherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach den hamburgischen „Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867“ behandelt.

2) Das Elchwesen. Von den 23 Aufsichtsbereichen für das Elchwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbereich das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbanner für diesen Bezirk ist der Eichungs-Inspektor. Ihm unter- stehen drei Eichämter:

a) das Haupt-Eichamt in Hamburg, im Jahre 1908 von der Nordstrasse 66 verlegt nach der Spaldingstr. 85, b) das Eichamt-Abfertigungsstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 und c) das Neben-Eichamt in Bergedorf, d) das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Eichamt und die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längmassen, Präzisions-Längmassen, Flüssig- keitsmassen, Fassern nebst Tara-Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions- Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbständigen Registrierwagen, Getreideprobier; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Messern.

Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fassern zuständig.

3) Die Kaiverwaltung hat nach den Bestimmungen der Kaibe- triebs- und Gebührenordnung vom 6. Dezember 1912 und dem Eisenbahn- Kairegulativ vom 15. August 1888 den Güterverkehr an den die Hamburgischen Staatskaianlagen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lösch-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kaischuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpackte Kai- strecken und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.

Der äussere Betrieb spielt sich an dreizehn Kaisstrecken mit je zwei bis fünf Schuppen ab, sowie an zwei Kaisstrecken ohne Schuppen für den unmittelbaren Überladeverkehr zwischen Seeschiff und Eisenbahn. Ferner dienen drei Schuppen dem Frucht-, ein Schuppen dem Sammel-, ein Schuppen dem Verteilungsverkehr und zwei Schuppen dem Sammeln von Anstufung. Eine oder mehrere Kai- strecken unterstehen einem Expedienten, jeder Schuppen einem Schuppenvorsteher, Kaiinspektor vor, der in seinem Bezirk die Verteilung der Abfertigungsplätze ordnet und die Lösch- und Laderarbeiten, sowie die An- und Abfertigung der Güter überwacht. Zur Verfügung steht hierzu der Kaiverwaltung ein Akkordarbeiter- korps von etwa 2200 Mann, das sich je nach Bedarf durch Annahme von Hilfs- arbeitskräften verstärkt, gelegentlich bis auf 3000 Mann.

Kleinere Gebühren, z. B. für An- und Abfertigung und für Lagerung der Güter und dergl. werden in den Abfertigungen gezahlt, deren die Kaiverwaltung ausser der Hauptabfertigung im Verwaltungsgebäude noch sieben an verschiedenen Kaisstrecken hat (je eine am Sandthor, Versmann, Kirchenpauer, Asia, O'Swald- kai, am Hülshosen, Her und Bremerkai). Der Gesamtmeister wird im Hauptbureau überwacht, das ferner die Aufstellung der Schiffs- und sonstigen (Gebührenrechnungen, den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Interessenten, die Personalien und die nach den Versicherungsgesetzen notwendigen Geschäfte, sowie schliesslich die aus den schon vermerkten Verpachtungen von Kaianlagen sich ergebenden Arbeiten erledigt. Der Verwaltung steht der Kadidirektor vor, ihn vertritt der Oberkaiinspektor. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abtei- lungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr Zusammenhängende erledigt, während die zweite — das „Bahnbureau“ — den auf den Kai- und Hafengeleisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kaischuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen auf Bahnhof B, H und Süd, sowie im Sammel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

Das Gesamtpersonal der Kaiverwaltung beläuft sich ausser dem Arbeiter- akkordkorps auf:

- I. festangestellte Beamte: 80 Bureau- } Beamte, 248 Betriebs- } Beamte, II. nicht festangestellte Beamte: 44 für den Innendienst, 672 „ „ Aussendienst.

4) Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Nord- strasse 66. An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8,17 vom Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (2-Schillingmarkstücken) für ihre Rechnung aus- münzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münze die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reiche (vom Reichsschatzamt) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamt der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, 1/2-Rupien und 1/4-Rupien) Nickelgeld (10- und 5-Hellertstücke) und Bronze- geld (5 Heller, 1/2-Heller und 1/4-Hellertstücke) für Deutsch Ostafrika aus. Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Me- dailen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und aus- gedeht worden, dass die Münze inständige ist, allen Ansprüchen gerecht zu wer- den, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokimastische und chemisch- analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hütten- produkten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokimastischen und chemisch- analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auf- traggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen über- einstimmen.

5) Die Schiffsvermessungsbehörde.

Der Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiraltitätsstrasse 46, II, welche zugleich Schiffseichbehörde — Eichstation Moorleth — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung der See- und der Flusschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 30. März 1895, beide Vermessungsgeschäfte unter Berück- sichtigung der bestehenden Spezialerlasse: b) die Eichung der Flusschiffe nach den Bestimmungen der Elbeichordnung vom 26. Juni 1913; (die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der Aufsicht des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden.) c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschiffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefadalinie nach den Vor- schriften der Seebertungs-genossenschaft.

Anträge auf Vermessung und Eichung sind schriftlich an die Schiffs- vermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbureau der Schiffsvermessungs- behörde, Admiraltitätsstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen. Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Direktor des Marinewesens, — dem Schiffsvermessungsinspektor, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehilfen. (Siehe auch unter 7.)

6) Die Navigationsschule umfasst drei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die zweite der Vorbereitung für die Prüfung zum Seedampfschiff- maschinisten I. und II. Klasse und die dritte der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute
 besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7 1/2 Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.
 Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaus und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

- 1) die Stoboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
- 2) Die Fifty-Prämiën-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsur oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
- 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

II. Die Abteilung für Seedampfschiffs-Maschinisten

bsteht aus zwei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorklasse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefangenen Monat nachzahlen.

III. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse)

dient der Vorbereitung auf die für die Beförderung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsoffiziere bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.

Mit der Navigationschule ist eine Untersuchungsstelle auf Sch- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seelente verbunden.

7) Die Kommission zur Untersuchung der oberirdischen Fahrzeuge

bsteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffvermessungs-Inspektors. Ihr liegt ob:

- a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberirdische Fahrzeuge.
 - b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kräne.
- Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

8) Die Seemannsämler.

Seemannsämler (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
 Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.
 Die Ausgleitung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
 Die Entgegennahme der Nachlasse verstorbenen Seelente.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.
 Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämler erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seelenten.
 Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

9) Die Verwaltung des Hafens-, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens

untersteht in Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenswesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlotsenhaus auf dem Lotsenhof bzw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Brundshofer-schleuse, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungsbezirk ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiserverwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kraneordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) **Die Kafen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) **Der Zöllnlandka (Johannisbollwerk und Vorsezen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiserverwaltung zugewiesenen Kaistrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es ziehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch im Winter mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Beförderung und Beförderung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Beförderung und Beförderung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchttower und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Beförderung der Leuchttower wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Elbe“, welche die Leuchttower der Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Newwerk“ kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotswesen.** Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotswesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbwärts wie abwärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbwärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See-Lotswesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 148 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See ankommenden Schiffe bis zur Besehung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in die See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

- Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,
 - die Hafenniedriggebühren nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897,
 - die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899,
 - die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 29. Juni 1891 u. 23. Januar 1893,
 - die Gebühren für das Öffnen der Niederbaudrehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898,
 - die Gebühren für das Heben der Kafenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891,
 - die Kafengebühren im Zöllnlandka (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,
 - das Gestächter Hafengeld nach dem Regiment vom 2. August 1871,
 - die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Hamburger Hafen anlaufender Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1900 und 4. Dezember 1907,
 - die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischerfahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898,
 - die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.
- Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 24 Fahrzeugen, nämlich:
- a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reeedampfer,
 - b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
 - c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
 - d) im Lotswesen: drei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

10) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je demal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben, das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem je demaligen Amtsverwalter und zwei demselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizunordnenden Marinebeamten. Dem Strandamt in Hamburg sind die Strandvögte in Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Nordelbe abwärts — und in Finkenwärder, dem Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel sind die Strandvögte in Newwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvögte fungieren: der Direktor des Marinewesens in Hamburg, der Strandvögten in Finkenwärder, der Vogt von Newwerk, der Strandvögten zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 29. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 8 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und see-triffligen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see-trifflige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überlassen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

11)
 Vor
 D) Der
 mei
 ord
 auf
 kan
 Bek
 1908
 II) Der
 insr
 stel
 Cux
 auf
 Fisc
 Aus
 märkte
 i) obliegh
 1) Die
 Schutze
 d
 2) Die
 burgische
 zum Einb
 Mittel d
 Verwende
 3) Die
 Bildung d
 4) Die
 Fischereil
 5) Die
 schädligun
 6) Die
 geräte, Er
 7) Die
 8) Die
 9) Förd
 Feedsenke
 Der
 und die e
 direktor h
 lieren r
 vom 15. Ju
 haren Ver
 von ihne
 Fischerei
 Hier
 a) die „H
 1) für c
 Gew
 2) für c
 Gew
 tagh
 Bew
 3) für c
 § 421
 4) für c
 5) für c
 Festi
 tellu
 oder
 erfor
 mit
 arbe
 6) für c
 grün
 unte
 7) für c
 Anle
 8) für c
 der i
 9) für c
 10) für c
 11) für c
 prüf
 12) für d
 Kass
 ganz
 13) für c
 versä
 14) für c
 1) die „un
 1) für d
 2) für d
 3) für d
 4) für d
 sowie
 5) die „Ge
 1) für d
 des §
 2) für c
 die P
 3) für d
 die P
 4) für d
 Perso
 häuse
 Pferd
 zum
 5) für d
 (§ 77)
 6) für d
 die P
 7) für d
 Das

ten

sen zum Durchlassen von 20. Mai 1898 und in der... 1891 enthalten. Die... Brückenmeister.

Vorsetzten) und die Stadt mit Ausnahme der... der der Käiverwaltung... Lisch- und Ladepätze... 1895 und 19. Juli 1901... wird von den Hafen-

pschiffe bestimmten... gelung dieses Verkehrs... vom 20. Mai und 21. No... beamten haben für deren

mberg bis Cuxhaven. Es... mper Nr. I, II, III, und... agerüstet mit Maschinen... wär, das Hauptwasser... anhaltender Kälte für den

ie Betonung und Befene... nburg bis in See betref... den Grundstücken des... er und Untiefen in den... den Grundstücken für die... te vom 1. März 1904. Die... ge Lage, Farbe und Topp... der Leuchtfeuer wird von... n Inspektoren des Leuch... und „Elbe“, welche ab... gehalten werden, sowie... kontrolliert.

erforderlichen nautischen

Verwaltung des Lotsge... wesen der Vorsetzende... en. Die Böschungen sind... u lösen, die Patentlos... hiermit trifft die Verord... chift auf der Unterelbe... Kommandeur und Lots... gestellten 149 Cuxhavener... menden Schiffe bis zur... dem Kanal kommenden

Gebühren:

5. und 26. Mai 1893 und

stzes vom 2. Juni 1897,

röhne und Wagen nach dem

ücken und Pontons durch

Jun 1841 u. 29. Januar 1893,

ückriche nach dem Regulativ

ach der Bekanntmachung

ach dem Tarif von

om 2. August 1871,

ntrolle der einen für die

rdnung vom 30. November

anlagen in St. Pauli durch

tober 1898,

n Lisch- und Ladepätze in

April 1903.

Lotsinspektor in Cuxhaven

Flotille von 24 Fahrzeugen,

mpfer,

in Reserve.

nförderungs-dampfer, eine

1874, § 1) bestehen in Ham-

der Deputation für Handel,

logierenden Mitgliedern der-

us dem jedesmaligen Amts-

für Handel und Schifffahrt

in Hamburg sind die Strand-

er die Nordtreibe abwärts -

Ritzbüttel sind die Strand-

bar unterstellt. Als Strand-

der Strandvogt in Finken-

Dühhnen, der Hafenmeister

1. Dezember 1874, betreffend

er 1 dieser Bekanntmachung

sichtsbehörden zugewiesen

erlangen.

ber bei ihnen angemelde

stung sonstiger Bergungs-

r der Rechtsverf. stat. Zt

ng des Bescheides Klage bei

e erhoben werden.

Seauswurf, strand- und see-

Zeit, den Ort und die Un-

ahn und sorgen für die Auf-

erachtigte alsbald ermittelt,

Costen ausgedingt, andern-

erchtigter dem Landesfiskus,

m Berger überwiesen.

en, Speersort 11.

1) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht. Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktanlagen in St. Pauli nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

2) Der Fischmarkt in Cuxhaven. Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutz des Fischbestandes und der Fischerei.
2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseefischereifonds oder aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährt werden und die Beanspruchung der Verwendung und Rückzahlung.
3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischerei.
4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die Fischereibetriebe.
5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenseischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenseischerfahrzeuge.
8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.
9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Seefischkonsums.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenseischerie ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Reichsverei-Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Hiermit ist die Deputation

a) die „höhere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 85 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41b G. O.);
3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42b G. O.;
4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105c G. O.)
6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 129 G. O.);
7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131b);
11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1-3 und 6-12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
13) für die Errichtung einer Innungskrankenkasse gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1889/10. April 1892;
14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.

b) die „untere Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 123 G. O.;
3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).
c) die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Saftnen Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen in Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139f G. O.) durch die Polizeibehörde;
7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139i G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer,

Adolphplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1666 eingesetzten Commerc-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1889 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister eingetragen sind. Die Handelskammer wählt jährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlausatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der Gutachten an die hamburgischen Behörden hat die Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit untllich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäfts gange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Die Handelsrichter werden auf ihren Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben. In der Verwaltung des Gewerbeschwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelsachen, die soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige bestellte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Biereversorger, Getreidewäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Bauhölzer und Holzboiler, Rojer, Weinverasser, Teelastierer. Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. - Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalt derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

Holstenwall 12, Fernsp. VI, 980-934,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter der Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Leop. Osbahr, Amrangerstr. 22. Stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knosi, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1907 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebühre und Gebühren werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 395.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beständigen Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Sieht im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detaillistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerkekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wahlberechtigung zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlausatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 8 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerbewesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschwesens und einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter in den Bezirksreisenbahrrat in Altona. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Ausschuss für die Ausübung der Rechte des Marktwesens, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Ausstellungswesen, Wahlausschuss. - Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 17 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- 1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. Konfektion und Putz
5. „ den Schuhwaren- und Lederhandel

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

- 6. für den Buch- und Kunsthandel
- 7. „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
- 8. „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
- 9. „ den Getreide- und Futtermittelhandel
- 10. „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
- 11. „ den Kohlen- und Holzhandel
- 12. „ Wehr-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
- 13. „ das Hotel- und Gastwirtgewerbe
- 14. „ den Milchhandel
- 15. „ Fischhandel
- 16. „ Brotbacken
- 17. „ das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 155 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsbräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerbe, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgraphik, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbstständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30–36 Unterrichtsstunden. Die Teilnahmegebühr beträgt 6 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister
gehört zum Amtsgericht.

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 421.
Geschäftszeit von 9–5. Aufnahme von Anträgen, Einreichung der Register etc. während der Zeit von 11–3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennig gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen andern Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensinschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Änderung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; es werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abernennung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Einlagen, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Modellen etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung
Rinst. 15

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bezw. 5. 3. 84 errichtet. Derselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören in Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1454, b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 883, 1206, 1216
2. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geist und der Marschlande handelt und d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 233, 265, 319, 336, 401, 809 bis 813, 825 bis 896, 942 bis 945, 967, 996 bis 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1067 bis 1091 zugeordneten Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und diejenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat.

3. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Innungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle.

4. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erholten Beträgen entsprechenden Beitragsmarken zu veranlassen hat.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Invalidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Landherrenschaften der Geist- und der Marschlande beschäftigten resp. wohnenden Versicherten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat.

6. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaften der Geist- und der Marschlande wohnhaften unständigen Beschäftigten.

7. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebietsteilen der Landherrenschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmen, die in dem vorbeschriebenen Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landesaufsicht verwiesen sind.

8. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 angegliederten „Abteilung für die Angestelltenversicherung“.

9. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hebammen.

10. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestelltenversicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Hamburg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geist- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

11. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberverwaltungsamt.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Reichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen: Die Sektion für Hochbau-, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Die fachmännische Spitze des Hochbau-, des Ingenieur- und des Gartenwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden die technischen Verwaltungschefs und zwar:

für den Hochbau der Baudirektor für den Hochbau,
für das Ingenieurwesen der Baudirektor für das Ingenieurwesen,
für das Gartenwesen der Gartendirektor
und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

D
chefs u
Pleary
D
in der
A
meine
über d
stellung
näherer
D

D
Bedürfn
des Stru
anstalte
Abfuhr
Siele an
der Fri
Gruben
Publiu
Abteilu

D
betrug
D
Davon
Abteilu
seher fü
hat ein
sammel

D
mit Rü
sich me
regelmä
teilung
50000 q
mindest
ginnt u

M
mit Kol
wöchent
die Hau
lich am
und Pap
arbeiter
einer B
Einzelp
Bedarf
haben.
von 1 m
gründlic
oder du
die nach
welche n

Im
besonder
frei gele
bedien
unbespr
Elt
denjenig
Anlieger

Die
1,5 cm
des Wass
Die Spre
neustür

Die
Organis
geteilt
ständiger
ca. 380
fremde
I
nennen,
und ca.
betragen,

Die
Strassen
Klosets
zwei bis
eine grü

Die
Strassenk
1000 Einw
eiserne
Eigentum
kein Kehl
in unter
lichen Al
muss der
unschädli
Wagen so
die Abfu

Die
einen fes
Die Haus
jedoch v
31. März
wieder v
10% und
sowie vo

betr. das Urheberrecht an den...
 set den Schutz gegen Nach...
 in das Musterregister an...
 dusters etc. bei der mit der...
 niedergelegt hat. Die An...
 ein nach dem Muster oder...
 register und den nicht ver...
 sich beglaubigte Auszüge...
 ubigungen, Zeugnisse, Aus...
 betreffen, sind stempelfrei,
 inzelnen Mustern oder eines...
 auf nicht länger als 3 Jahre...
 Jahr erhoben. Nimmt der...
 at er für jedes weitere Jahr...
 von 2 Mark, von 11 bis 15...
 luster oder Modell zu ent...
 den sonstigen Auszug aus...
 k erhoben.
 s siehe Abschn. I unter

wesen - früher herung

21. 1. 84 bezw. 5. 3. 84 er-
 14. 3. 84
 912 aus zwei Mitgliedern des
 auf 6 Jahre gewählt werden
 lteste ausscheidet.
 gemeinen:
 ungsordnung
 die §§ 170, 171, 285 Abs. 2,
 ch die §§ 514 bis 516, 869,

anen soweit es sich um das
 der Marschlande handelt und
 der in der Gemeindevertrötung
 1) bis 813, 825 bis 836, 942 bis
 1027, 1087 bis 1091 zuge-
 das Stadtgebiet und die-
 deldt, in denen die Land-
 rankenkassen und die
 en Meidestelle
 mburgischen Gesetzes von
 se, welche auch für ihre
 nvalidenversicherung zu er-
 den Beitragsmarken zu ver-
 der Hebestelle für Inva-
 der (Umlauf und evtl. die
 Hamburg sowie für die in
 r Marschlande beschäftigten
 diese Geschäfte nicht ein-
 der versicherungspflichtigen

für die Ausweisarten
 dherrenschaften der Geest-
 äftigen.
 berjenigen privaten Ver-
 leich durch die statuten oder
 Gebiet beschränkt ist und
 der in denjenigen Gebiets-
 in denen die Landgemein-
 dungen, die in dem vor-
 teichsbezirk in die Landes-
 mburgischen Gesetzes von
 alliche Angestellte und
 m 18. Dezember 1914 ange-
 g." vom 15. Juni 1910 errichteten

herungsgesetzes für Ange-
 stelte der Angestellten-
 Annahme der Aufnahme-
 für die in der Stadt Ham-
 der Geest- und Marschlande
 das durch Bekanntmachung
 e Staatsgebiet errichtete
 siehe Abschnitt I.

uwesen des hamburgischen
 ürglichen Mitgliedern der
 acht Jahre gewählten Mit-
 Neuwahl ersetzt wird.
 rtenwesen, bestehend aus
 eputation und fünf bürger-
 dtenbau, bestehend aus
 eputation und drei bürger-
 den Präsidien der 1. und
 sit einem Oberregierungsrat
 ngenieur- und des Garten-
 bilden die technischen Ver-
 i Hochbau,
 ur das Ingenieurwesen,
 sserbaudirektor.

en, Speersort 11.

Der Oberregierungsrat, die Regierungsräte, die technischen Verwaltungschefs und ständigen Dezernenten nehmen an den Sitzungen der Sektion und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teil.
 Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem Sonntagabend jedes Monats.
 An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allgemeine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.
 Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg, Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Übernehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Baudeputation als eine besondere Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr.
 Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Übernehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausnrats, der Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kainurat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siedel angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstrassen und seit dem 1. Januar 1913 die Hausnratabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlstedt, Fuhsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckhof und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und -Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtfläche der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1914 bei einer Strassenlänge von etwa 511 km rund 9 110 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 5 246 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abteilungen geteilt, deren jede von einem Abteilungsleiter, welchem der Aufseher für den Nachtdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufseher-Abteilung hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.
 Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit; die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Abnehmen der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmäßigen Nachtdienst arbeiten in acht Abteilungen je zwei, in vier Abteilungen je drei Kehrmaschinen. Da eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 48 000-50 000 qm, je nach Güte des Pflasters, reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1 850 000 qm Fahrdammfläche gekehrt. Die Kehrmaschinenarbeit beginnt um 11 Nachts, Sonnabends 1 Std. früher.

Mit Ausnahme des Freihafengebietes am südlichen Elbufer, welches am Tage mit Kehrmaschinen gereinigt wird, werden alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich Nachts mit Kehrmaschinen und sechsmal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchentlich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 161 Papierkörbe und Papierkioske über die ganze Stadt verteilt, ausserdem besorgen 85 Mitarbeiter das Ausnehmen des auf die Strasse geworfenen Papiers etc. Auf den einer beständigen Wartung bedürftigen Asphaltpflasterflächen sind zur Zeit 81 Einzelposten stationiert, welche sofort jede Verunreinigung zu entfernen und nach Bedarf bei Glätte leicht mit grobem Elbkies (Korngrösse 6-10 mm) zu bestreuen haben. Für den Bedarfzweck werden zu beiden Seiten der Asphaltbahnen Streifen von 1 m Breite durch Ablegen von etwa hingerollten Kiesel frei gehalten. Die gründliche Reinigung des Asphalts erfolgt Nachts durch Spülung von Hydranten oder durch Abwaschen mit Wasserwagen und Gummischleibern. Als Ersatz für die nächtliche Spülung sind 2 elektrisch angetriebene Asphalt-Waschmaschinen, welche nachts diese Reinigung ausführen, in Betrieb.

Im Sommer werden sämtliche Strassen zwei Mal täglich besprengt. An besonders heissen und staubigen Tagen wird eine grosse Zahl Strassen und feil gelegener Plätze drei Mal besprengt. Bis 11 1/2 Uhr vormittags werden zu beiden Seiten der Strassen Streifen von ca. 1 m Breite im Interesse der Radfahrer unbesprengt gelassen.

Eine Besprengung von Fusswegen mit Handwasserwagen geschieht nur auf denjenigen vor Anlagen, Wasserzügen etc. belegenen Promenaden, an welchen Anlieger nicht vorhanden sind.

Die Besprengung der Fahrdämme erfolgt mit zirka 106 Wasserwagen von 1,5 cbm Inhalt. Die Wagen werden direkt von Hydranten gefüllt und versprengt das Wasser aus vier dicht über dem Pflaster angebrachten Sieben (Miller'sches Patent). Die Sprengweite eines Wagens mit dieser Sprengvorrichtung beträgt etwa 7,5 m. In neunstündiger Arbeitszeit vermag ein Wasserwagen etwa 100 000 qm zu besprengen.
 Die Ausführung der Schnee- und Eisarbeiten erfolgt nach einem feststehenden Organisationsplane, nach welchem jede Aufseherabteilung in zehn Bezirke eingeteilt ist, die wieder je einem Vorarbeiter unterstellt sind. Zu den zirka 700 ständigen Mannschaften der Strassenreinigung treten bei Schneefall ohne Weiteres ca. 380 Arbeiter des Ingenieurwesens, ausserdem werden nach Bedarf bis 2900 fremde Hilfsarbeiter, die täglich von Zahlmeistern ausgelehnt werden, angenommen. Die Schneefuhr erfolgt bei vollem Betriebe mit ca. 740 Schneekarren und ca. 470 Schneewagen im Akkord. Die Kosten der Schnee- und Eisarbeiten betragen, wenn mit vollem Betriebe gearbeitet wird, bis ca. 30 000 Mk. pro Tag.

Die Anzahl der öffentlichen Bedürfnisanstalten, deren Reinhaltung der Strassenreinigung obliegt, beträgt zur Zeit 274 mit 1183 Pissoirstellen und 726 Klosettstellen. Jede Anstalt wird täglich wenigstens einmal, viele Anstalten zwei bis viermal gereinigt; ausserdem erfolgt ein resp. zwei Mal wöchentlich eine gründliche Reinigung.

Die Abfuhr des von den Tag- und Nacht-Kolonnen zusammen gebrachten Strassenkehrichts ist im Submissionsweg für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben, die sich die vorgeschriebenen eisernen Abfuhrwagen selbst zu beschaffen haben. Der gewonnene Kehricht ist Eigentum der Übernehmer. Innerhalb des städtischen Gebiets darf überhaupt kein Kehricht abgeleitet werden, (der am Tage zusammengebrachte Kehricht wird in unterirdischen Gruben, von denen zur Zeit 270 vorhanden sind, zur nächtlichen Abfuhr untergebracht), ausserhalb desselben, auf hamburgischem Gebiet, muss der Kehricht sofort landwirtschaftlich verwendet, d. h. durch Untertüpfen unschädlich gemacht werden. Der Übernehmer hat die Anzahl der zu stellenden Wagen so gross zu bemessen, dass mit Schluss des Dienstes der Nachtkolonnen die Abfuhr des Kehrichts beendet ist.

Die Abfuhr des Hausnrats ist ebenfalls im Submissionsweg für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben. Die Hausnratsgefässe sind von den Einwohnern an den Abfuhrtagen rechtzeitig, jedoch vom 1. April bis 30. September nicht vor 10 Abends, von 1. Oktober bis 31. März nicht vor 9 Abends auf die Strasse zu stellen und Morgens bis 8 wieder von der Strasse zu entfernen. Die Abfuhr beginnt Abends um 10 1/2 und muss Morgens 7 beendet sein. Aus dem städtischen Freihafengebiet sowie von den städtischen Krankenhäusern erfolgt die Abfuhr siebenmal

wöchentlich, während der Hausnrats aus St. Pauli, Neustadt, Alsterd. und St. Georg dreimal wöchentlich, aus den übrigen Stadtteilen zweimal wöchentlich abgefahren wird. Dieser gesamte Hausnrats wird mit statensfähig gen Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe am Bullerdeich und am Alter Teichweg gefahren und dort verbrannt. Der aus den eingemeindeten Vororten sammende Hausnrats wird vom Übernehmer abgefahren und landwirtschaftlich verwendet.

Die Marktabfälle, die Abfuhrstoffe von den Kaischuppen sowie der mit Schuten transportierte Schiffsnrats werden ebenfalls in den Verbrennungsanstalten vernichtet.

Die abgefahrte Kehrichtmenge betrug im Jahre 1914 zirka 142 200, die des Hausnrats 297 700 cbm.
 Die Kosten des Strassenreinigungsbetriebes betragen 1914 zirka Mk. 4 009 600, davon wurden an die Abfuhrübernehmer für die Kehrichtabfuhr bezahlt Mk. 381 100, für die Hausnratsabfuhr Mk. 702 100.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baudeputation. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich.

Die zum Ressort der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr gehörende Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent und bis jetzt die grösste der Welt.

In dieser Verbrennungsanstalt wird der Hausnrats aus den Stadtteilen St. Pauli, Neustadt, Altsadt, St. Georg, Borgfelde, Eilbeck, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen ca. 500 000 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsnrats und Kainurat vernichtet, während die von den Schiffahrtsgesellschaften zur Vernichtung eingelieferten Matratzen auf der gegenüber von Blankensee liegenden Insel Hahnenförsand in einem besonders konstruierten Schachlofen verbrannt werden.

Die Anfuhr des Urats erfolgt zum grössten Teil zur Nachtzeit in eisernen, auf Federn ruhenden Wagen, deren 4 cm enthaltende Kästen von dem Rad gestell abhebbar sind. Die Anlage besteht aus einer grossen Ofenhalle mit davor gestellten Kesselhäusern und zwischen letzteren belegenen Maschinenhaus, aus einem ca. 50 m hohen Schornstein, aus einer Schlacke-Abbrechanlage nebst zwei hydraulischen Hebetischen und einem Bauraubgebäude mit Verwalterwohnung.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein Mannschaftsgebäude, das vom Kesselhaus aus geheizt wird. Das Mannschaftsgebäude enthält für das Arbeiterpersonal moderne Wasch- und Badeeinrichtungen, Bedürfnisanstalten, Aufenthalts- und Ankleidenräume nach schmutziger und reiner Seite getrennt. Die Ofenhalle ist durch eine Plattform in zwei Geschosse geteilt.

Die eigentliche Verbrennungsanlage besteht aus 36 Ofenzellen in sechs Gruppen von je sechs Zellen, die unterhalb der Plattform liegen. Die Ofenzellen sind in zwei Längstrakten angeordnet. Über jedem Trakte bewegt sich ein elektrisch nach den in der Plattform belegenen Arbeitsgruppen der Ofenzellen. Mittels einer elektrischen Winde wird der Wagenkasten schräg gestellt und nach Öffnung seiner Hinterklappe auf die Ofenplattform entleert, worauf der Kasten auf das Wagengestell zurückgebracht wird. Die Entleerung eines Wagens von 4 cbm Inhalt dauert so nur ca. 2-3 Minuten.

Die Füllung der Ofen mit Urat endet von der Ofenplattform aus statt. Je zwei mit dem Rücken aneinander stossende Zellen haben eine gemeinsame Füllöffnung. Ein Arbeiter kann bis sechs Ofen füllen. Die weitere Bedienung der Ofen erfolgt durch die in den unterhalb der Plattform belegenen Arbeitsgruppen der Ofenzellen. Jeder Ofenarbeiter bedient drei Ofen. In 1 1/2 Stunden sammeln sich die Verbrennungsrückstände auf dem Roste zu einer so dichten Schicht an, dass der Luftzutritt durch den Rost erschwert wird und das Feuer zurückgeht; dann muss der Ofen ausgeräumt werden. Die aus glühender gesteuerter Schlacke und aus Asche bestehenden Rückstände werden von dem Ofenarbeiter mittel Brechmaschinen u. s. w. entnommen und in Kippwagen nach dem Lagerplatz befördert.

Zur Unterstützung des Schornsteinzuges wird den Ofen Luft durch zwei Zentrifugalventilatoren, welche gleichzeitig den Staub und Rauch aus den Arbeitsgängen absaugen, zugeführt. Die Rauchgase sowie die Verasungsprodukte der Ofen entweichen durch Löcher im Chamottegewölbe in eine sekundäre Verbrennungskammer, an deren glühenden Wänden sich die brennbaren Gase entzünden; von dort gelangen sie in die zum Hauptrauchkanal führenden Schlotlöcher. Die Hauptrauchkanäle führen in die Kesselhäuser, woselbst sie entweder direkt zum Schornstein oder in auf- oder abführender Linie durch die Rauchröhrenkessel gehen. In der Mitte des Schornsteins steht eine senkrechte Chamottezunge, damit die beiden aufeinanderstossenden Rauchzüge sich nicht gegenseitig stören. Der in den vier Dampfesseln gewonnene Dampf von sechs Atmosphären Spannung treibt die im Maschinenhaus aufgestellten drei Dampfmaschinen und zwar ein Turbinendynamo von 300 PS. effect, und zwei Dampfmaschinen von 180 und 40 PS. effect. Die Maschinen erzeugen die elektrische Energie zum Betriebe der Kräne, der Ventilatoren, der Schlacke-Abbrechanlage, der Beleuchtungsanlage und zur Speisung einer 20 PS. Akkumulatorkassette, welche zum Schützen von Schiffsnrat dient. Ausserdem liefern dieselben die elektrische Energie für 2 versuchsweise bei der Hausnratabfuhr in Betrieb gestellte Lastautomobile von je 5 km. Inhalt und für den Hammerbrooker Sietumpfenbetrieb, sowie die Beleuchtung für die öffentliche Besichtigungsanstalt am Bullerdeich und den Lagerplatz der Stadtwasserkunst an der Süderstrasse.

Die glühenden Schlacken werden zunächst unter einem Kihlapparat durch Wasserbrausen abgekühlt und sodann in die Schlacke-Abbrechanlage geschafft. Die zerstückelte Schlacke gelangt durch ein Becherwerk in eine rotierende Siebtrommel von drei verschiedenen Maschenweiten und wird dort nach drei Sorten getrennt. Nicht genügend gebrochene Teile kommen nochmals in den Schlacke-Abbrecher.

Die in der Schlacke enthaltenen grösseren Metallteile werden durch Ausortieren entfernt.
 Der beim Brechen der Schlacken entstehende Staub wird durch einen Ventilator abgesogen und in einem Behälter durch Wasserbrausen als Schlamm niedergeschlagen. Die gebrochene Schlacke findet für Wegebauten, Betonierungsarbeiten etc. guten Absatz.

Die Anstalt hat den mit ihrer Errichtung beabsichtigten Zweck einer hygienisch einwandfreien Vernichtung des Hausnrats etc. bisher in durchaus zufriedenstellender Weise erfüllt.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Alter Teichweg.

Diese Anstalt, mit deren Bau im Juli 1909 begonnen wurde, ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird der Hausnrats aus den Stadtteilen Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterberg, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barnebeck mit zus. 499 500 Einwohnern vernichtet.
 Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhau und die Urathalle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Das östlich vom Hauptgebäude an der Straße gelegene Maschinenhaus, in welchem die beiden Turbogeneratoren von 65 und 135 Kilowatt mit Oberflächenkondensatoren aufgestellt wurden, ist durch einen unterirdischen Rohrkanal, in welchem sämtliche Dampf-, Kühlwasser-, Kondensat- und elektrische Leitungen untergebracht sind, mit dem Kesselhaus verbunden.

Westlich vom Hauptgebäude liegt an der Straße das Verwaltungsgebäude nebst Fuhrwerkswage, das im ersten Stock eine Dienstwohnung für den Verwalter enthält.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein gleiches Mannschaftsgebäude, wie das vorbeschriebene der Verbrunnungsanstalt am Bullerdeich.

Das Hauptgebäude und das Maschinenhaus sind in den Umfassungswänden bzw. Dachern zum größten Teil aus Eisenbeton hergestellt. Die Außenmauern haben Eisenklinkerverblendung mit Putzfächern erhalten. Der Giebel des Kesselhauses und die Haupttreppenbrüstung sind aus Muschelkalk hergestellt. Die Dächer sind mit grauen Dachpfannen eingedeckt.

Die Schornsteine zeigen im Sockel Eisenklinkerverblendung, die Schrägen sind mit Asbestzementplatten abgedeckt, die Schäfte sind aus Siegersdorfer Radialverblendsteinen (Marienburger Mischung) hergestellt.

Das Verwaltungsgebäude ist im Sockel aus Eisenklinkerverblendung, im Aufbau aus Siegersdorfer Verblendsteinen mit Muschelkalkornamenten ausgeführt. Im Oberhaus sind 12 Uratverbrunnungsöfen von za. 32 l Durchschnittsleistung in 24 Stunden untergebracht.

Die zwei Öfen sind durch ein Kleinkanalssystem mit einem Dampfkessel von ca. 160 qm Heizfläche verbunden. Vorläufig sind zwei Dampfkessel für den Eigenbedarf der Anstalt aufgestellt. Nach Durchgang durch den Kessel steigen die Rauchgase in den hochgelegenen Hauptrauchkanal. Die übrigen acht Öfen senden ihre Rauchgase durch die Kleinkanalssysteme in Umgänge, welche zum Hauptrauchkanal führen. Der in mitten des Gebäudes durch eine Scheidewand getrennte Hauptrauchkanal mündet tangential in die Schornsteine ein.

Ausser durch die an die Öfen angebauten Flugstaubkammern werden mitgerissene Flugschichtteile von den Kesseln in den Kesseln und beim Eintritt in den Schornstein durch Verschlussrichter abgefangen. Es ist dafür Sorge getragen, dass durch Zugangstüren jeder Punkt der Ofenanlage nebst Zubehör im Betriebe gereinigt werden kann.

Jeder Ofen enthält sein eigenes elektrisch angetriebenes Kapselgebläse, die Gebläse sind im Untergeschoss der Uratblöcke aufgestellt.

Die Beschickung der Öfen erfolgt mittelst Doppelglocken, die mit Winden gehoben und gesenkt werden.

Seit Inbetriebnahme dieser Anstalt wird der gesamte Hausunrat Hamburgs in einwandfreier Weise durch Verbrennen unschädlich gemacht.

Siele.

Die Siele dienen zur Abführung des Regenwassers sowie des häuslichen und industriellen Verbrauchswassers, einschliesslich der Abortabflüsse. Sie sind teils als begehbbare Kanäle von eiförmigen oder kreisrunden Querschnitt gemauert, teils als Stützrohrleitungen von 0,25 bis 0,50 m Durchmesser ausgeführt. Die kleineren Zweigsiele fließen zu den Stammsielen zusammen, die in der Hafenstrasse St. Pauli für die Stadtteile nördlich der Elbe und für diejenigen des südlichen Elbdebes bei der Reiterstiegbrücke je eine gemeinsame Ausmündung haben. Vor dem Einlaufen in die Elbe werden die Abwässer einer mechanischen Reinigung durch einen Sandfang zur Ablagerung der mitgerissenen schweren Stoffe und durch ein bewegliches Abschlussschott für die Schwimmstoffe unterzogen. Durch drei 2 m weite Ausmündungsrohre von 70, 100 und 133 m Länge werden dann die Sielwässer der Nordseite unter dem Strom vertrieben.

Bei hohen Elbwasserständen schliessen sich die Sielmündungen. Während dieser Zeit dient das Sielnetz als Reservoir. Bei starkem Gewitterregen bewirken die Notauslässe eine Entlastung der Siele, indem sie den stark verunreinigten Inhalt teilweise in die Alster und die Billie oder deren Nebenarme, teils auch in die Elbe und die mit ihr in Verbindung stehenden Wasserarme austreten lassen.

Die Sielwässer fließen im allgemeinen mit natürlichem Gefälle der Elbe zu. Nur für den tiefer gelegenen Hammerbrook und für einen Teil der Veddel und des Billbrook sind besondere Pumpwerke am Anckelmannplatz, an der Elbbrücke und in Billbrook vorhanden.

Die Reinigung der Siele erfolgt teils durch besondere Apparate, teils durch einfache Spülung. Zur Vermeidung kommt dabei aufgesaugtes Schmutzwasser, Wasser des höher liegenden Alsterbasins und Leitungswasser der Stadtwasserkunst.

Hamburg hat als erste Stadt des europäischen Festlandes nach dem grossen Brande von 1842 mit dem Bau von Sielen begonnen.

Das an die Stammsiele angeschlossene Gebiet der auf dem nördlichen Elbufer liegenden Stadtteile einschliesslich Wandbeck und Gebietsteile von Altona bedeckt zur Zeit eine Fläche von rund 800 ha mit rund 110000 Einwohnern.

Die Gesamtlänge der Siele beträgt zur Zeit rund 574 km, die mit einem Kostenaufwand von rund 49,2 Millionen erbaut sind. Das Entwerfen und der Bau der Siele untersteht der Neubaubehörde, der Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsabteilung des Sielwesens, deren Dienststränge sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes befinden (Brücke 17 befinden). Die Abwässer der zur hamburgischen Oberhoheit gehörenden Stadt Bergedorf werden in einer unter der Leitung der Neubaubehörde stehenden Kläranlage biologisch gereinigt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Beleuchtungenwesen.

Kurze Mühren 22.

Die für die Verwaltung der Hamburger Gaswerke eingesetzte Behörde ist die Deputation für das Beleuchtungenwesen; dieselbe besteht aus Senator A. J. Strack als Präses; Senatsyndikus Dr. Albrecht und den von der Bürgerschaft gewählten F. H. G. Bell, E. Hauptmann, K. A. Gutknecht.

Die Deputation übt die Aufsicht aus über den Geschäftsbetrieb der Gaswerke, über die auf den Werken auszuführenden Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten, über die in der Stadt notwendigen Beleuchtungsanlagen; ferner untersteht ihr die Besetzung der Beamtenstellen. Zu ihrer Tätigkeit gehört ferner die Aufstellung des Budgets und die Abrechnung des Beleuchtungenwesens. Die wichtigen Angelegenheiten werden in Sitzungen, die monatlich zweimal stattfinden, erledigt, während Sachen von untergeordneter Bedeutung täglich durch Verfügung des Präses ihre Erledigung finden.

Die Direktion der Gaswerke (Kurze Mühren 22) hat die Aufsicht über den Betrieb der Gaswerke und über die Arbeiten der technischen Abteilungen über die Geschäftsführung und Verwaltung; sie besorgt die Aufsicht über das Personal zu besorgen.

Direktor Dr. W. Leybold, Sprechst. von 12 bis 2 täglich, kurze Mühren 22.

Es sind drei Gaswerke vorhanden: auf dem Grossen Grasbrook, Gaswerkstrasse in Barmbeck, Flotowstrasse und Tiefstack, Ausschlaggralle; ein kleines Gaswerk auf Steinwärd, Kupferdam, versorgt die Insel Steinwärd sowie Kuhwärd und den kleinen Grasbrook. Die drei grossen Gaswerke versorgen durch ein gemeinsames Rohrnetz das Stadtgebiet sowie einzelne Teile des Landgebiets mit Gas. Die Gesamt-Abgabe betrug im Jahre 1914 etwa 110,6 Millionen Kubikmeter.

Die Führung des Werkes besorgt am Grasbrook Betriebsdirektor E. Krause, in Barmbeck Betriebsdirektor A. Kleemann, in Tiefstack Betriebsdirektor K. Heynold, im Gaswerk Steinwärd ist Werkführer F. Wellmer tätig. Eine Gasbehälterstation zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt steht am Suhrenkamp in Pilsbüttele.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Das Verwaltungsbureau, Kurze Mühren 22, I., erledigt alle Angelegenheiten in Bezug auf Rechnungsstellung für geliefertes Gas, für Gasmessermieten, verkaufte Nebenprodukte, als Koks, Teer u. s. w. und erteilt hierauf bezügliche Auskünfte. — Bureauvorsteher F. L. Kähler, Dienststunden von 9-5.

Die Kasse ist die Annahmestelle aller zu bezahlenden Rechnungen für Gas zu Privatwecken, Gasmessermieten, Beiträge für Privatlaternen, Nebenprodukte, ferner ist hier die Auszahlstelle der Pensionen für Angestellte und Arbeiter der Gaswerke. — Erster Kassenbeamter W. Griebel, Dienststunden von 9-2.

Abteilung Rohrnetzbetrieb. Die Tätigkeit der Abteilung Rohrnetzbetrieb erstreckt sich auf:

Den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung des gesamten Gasrohrnetzes einschliesslich Herstellung und Abtrennung der Haus- und Laternenanschlüsse etc. im Stadt- und Landgebiet.

Das Betriebsbureau, II. Stock, Zimmer 49, geöffnet werktätlich von 9-5, dient zur:

1. Auskunfterteilung über Gasanschlussangelegenheiten etc.
2. Anmeldung über In- und Ausserbetriebsetzung von Gasanschlüssen etc.
3. Entgegennahme von Aufträgen betreffend Anfertigung von Kostenanschlägen für Gasanschlüssen etc.

Baurat W. Melhop, Sprechstunde von 12-1.

Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle. Bauinspektor R. Kallmeyer, Sprechst. 12-1 Uhr. Die Abteilung umfasst folgende Betriebszweige a bis e.

a. Gasmessereswesen. Das Gasmessereswesen besorgt die Revision und Instandhaltung aller in Betrieb befindlichen Gasmessers, die Abgabe und Annahme von Gasmessern, sowie die Beseitigung von Beleuchtungsstörungen.

Es besteht aus nachstehend genannten Betriebsstellen:

1. Betriebsbureau, III. Stock, Zimmer Nr. 52, werktätlich geöffnet von 9-5 für die Entgegennahme von Beschwerden und Auskunfterteilung in Gasmessersangelegenheiten;
2. Meldebureau, Erdgeschoss, Zimmer 20, g. öffnet werktätlich von Vorm. 9 bis Nachm. 8.

a. für die Annahme und Erledigung von Reklamationen über die Innenbeleuchtung etc.,

b. für die An- und Abmeldung von Gasabnehmern,

c. für die Entgegennahme von Meldungen über Gasgeruch, Gasbrand u. s. w. auch während der Nacht, sowie an Sonn- und Festtagen.

3. Gasmessersabfertigung, Hintergebäude, Kellergeschoss, Zimmer Nr. 12 geöffnet werktätlich von 9-5 für die Abgabe, Einlieferung und Untersuchung von Gasmessern, sowie Feststellung der Zählwerkstände.

4. Bureau für Münzzusammenhang, Lilienstr. 3, P. Für Einrichtung von Gasautomaten mit Zähler. — Inspektor W. Jantzen, Sprechst. von 2-4.

b. Öffentliche Beleuchtung besorgt den Betrieb und die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung in öffentlichen und Privatstrassen sowie der Privatlaternen, soweit letztere direkt vom Rohrnetz, also ohne Gasmesser, brennen. — Inspektor A. W. Faustmann, Sprechst. von 9-12 vorm., Lilienstr. 3.

c. Bureau für Privatstrassenlaternen nimmt Anträge auf Bedienung von Privatlaternen entgegen, berechnet und erhebt die Beleuchtungsabgaben und erledigt die hierauf bezüglichen Reklamationen. — Registrar W. Seemann, Dienststunden 9 bis 5.

d. Das Revisionsbureau für private Gasanlagen nimmt die Anmeldungen der Gasäter betr. Fertigstellung von Hausleitungen entgegen und besorgt die amtliche Besichtigung derselben. Dienststunden 9-5.

e. Die Feuerungskontrolle bearbeitet die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterialien und besichtigt die Anlieferungen.

Das Baubureau der Gaswerke besorgt und beaufsichtigt die Neubauten sowie die Unterhaltung der Hochbauten, der Bodenflächen, der Einfriedigungen, Überbauten, der Strassen. — Baurat G. Remé, Sprechst. von 12 bis 1.

Der Deputationsrat für das Beleuchtungenwesen ist ferner das Inspektorat der elektrischen Beleuchtung unterstellt. Die Tätigkeit desselben ist folgende:

Überwachung des Baues und Betriebs der hamburgischen Elektrizitätswerke im Sinne des Vertrags dieser Werke mit der Finanzdeputation.

Überwachung der elektrischen Anlagen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1905, betreffend die bei der Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen zu beobachtenden Vorschriften.

Untersuchung elektrischer Anlagen auf Grund der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1897, 7. December 1905 betreffend Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen in Theatern und Versammlungsräumen.

Prüfung elektrischer Anlagen auf Ersuchen der Polizeibehörde.

Projektiertung der elektrischen Starkstromanlagen in den dem Hochbauwesen unterstehenden Bauten, sowie Überwachung der Ausführung und Instandhaltung dieser Anlagen. — Baurat Frhr. S. v. Gaisberg, Sprechstunde von 12 bis 2 Lilienstr. 8.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates; die Verwaltung führt die Deputation für das Beleuchtungenwesen.

Die Versorgung der Stadt mit Gas wird ausgeführt durch das Gaswerk auf dem grossen Grasbrook, durch das Gaswerk in Barmbeck, ferner durch das Gaswerk Tiefstack. Die Insel Steinwärd, Kuhwärd und der kleine Grasbrook werden durch eine eigene kleine Gasanstalt versorgt. In den beiden Gaswerken Tiefstack und Grasbrook wird etwas Naturgas von Neugamme dem Gas zugemischt.

Die Direktion und die Bureaus der Gaswerke befinden sich in dem Dienstgebäude, kurze Mühren 22 und Lilienstr. 8. Hier befinden sich das Direktionsbureau, das Verwaltungsbureau, die Kasse, das Baubureau, die Betriebsführung am Rohrnetz, die Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle mit ihren Betriebszweigen Gasmessereswesen, öffentliche Beleuchtung, Bureau für Privatstrassenlaternen, Bureau für Revision privater Gasanlagen, Feuerungskontrolle, ferner die Registrar der Deputation und das Inspektorat für elektrische Beleuchtung.

Der Gasverbrauch in Hamburg betrug in den Jahren:

1907 . . .	85,688,300 kbm.	Zunahme 12,30%
1908 . . .	92,098,500	7,48%
1909 . . .	97,444,000	5,80%
1910 . . .	102,282,400	4,96%
1911 . . .	108,587,000	6,15%
1912 . . .	118,839,400	9,26%
1913 . . .	121,271,300	2,22%
1914 . . .	110,604,100	Abnahme 8,8%

Der Tag des höchsten Gasverbrauchs fand statt am 10. Januar 1914 mit 464,200 kbm. Das Gaswerk Steinwärd gab im Jahre 1914 863,668 kbm. Gas ab, gegen 1,019,457 kbm. im Vorjahre, entsprechend 16,29% Abnahme. Der Tag der höchsten Abgabe betrug auf Steinwärd 4143 kbm am 10. Januar.

Der gesammte Kohlenverbrauch beträgt in allen Werken pro Jahr etwa 348,400 Tons Kohlen.

Das

ratorien in senkrechten 8 Röhrenkü 1 Centrifuga gasmesser 1 ein zweites gruppen für

Die Kohlen in die 88 vier Greß Waggonkipps vorhanden Die Kubikmeter

Das Gaswerl Retorten mi sind vorhan nach Syster 3 Stationsg Inhalt. Die

Die aus den Set zwei Kohler Zur- gas nach Leistungsf Eine von Gaswe in das nord 50,000 kbm I

Das 30 Millionen mit schrag 2 Naphthalin Ammoniak, einen einge 30,000 kbm I

Die mit Hun's Kohlen im i Verträge zu die Anzahl 4 Hohen Lat

Der und Heizw Das V Näheres I

Die Electricitäts-elektrischer ersaute staa die Erbauer Aktien-Gesel auf Grund e

Verträge zu Vororte eins unter Betteil Firma am 1. Aktien-Kapit 22, 20,000,000

Am 1. Juli 1914 abg wurde dieser Staatsgebiete demnach sei

Nebe wurden im I und an der I Stadtgebiet v

Der f dass die bis: gestellten Da in nächster / ein weiteres

Zeit im Bau triebe überge Am 1 die Strassen

aller zusam Seit c Aktien-Kapit 8 1/2, 8 1/2, 8 1/2, 8 1/2 die Aktionä

Die ers 15. Jahrhun Interessensch höherer Leit des 16. Jahrj

entsprechend, die Wasser ; Hälfte des 17 erste von de 1822 in Betri

brücken; ihr kunsu' auf d unterstellten

Die Sta unterstellten bestand aus ; fähigkeit, 3 D

für das übrige Landgebiet war das Vormundchaftswesen durch besondere Gesetz und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzbüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaftsrecht bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und in der neuen Fassung veröffentlicht.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzbüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftssachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Am 6. November 1914 wurde das Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, in der vom 1. Januar 1915 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebietes sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschaftsdeputation“ bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 aus eine dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 3 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“, die nunmehr dem an Stelle des Obergerichts tretenden Landgericht angegliedert wurde und sich aus 3 Richtern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neugebildeten Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern, als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt. Der Senat ernannt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem Amtsgerichte werden zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureaugeschäfte der Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflegekinder oder sonst Beteiligten verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z entfallen.

Die Geschäftsräume beider Abteilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 39, und zwar die der Abt. I im ersten und die der Abt. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I im Zimmer 22, für die Abteilung II im Zimmer 78 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von morgens 9 bis nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge ist die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder, welche von der väterlichen Armeenanstalt überwiesen worden sind, 2. Verwaistkinder oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. völlig verwaiste, eheliche, hilfsbedürftige Kinder, hiesiger oder Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeindefürsorge). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist gesetzlicher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Averhofstr. 5, mit etwa 60 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit reichlich 160 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 200 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflege-, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 6700, der unter Aufsicht stehenden rund 29.500. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 13 Kreise und 119 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1800 Waisenpflegern, Waisenpflegerinnen und Helferinnen. Im hamburgischen Landgebiet sind ausserdem 44 Bezirke gebildet, ausserhalb Hamburgs etwa 660 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Averhofstr. 7. Dasselbe ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktäglich von 11-24 Uhr zu sprechen. Das Bureau und die Kasse sind werktäglich von 9-3 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktäglich von 1-2 Uhr im Bureau Averhofstr. 5, zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

In Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen bezogenen, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverwaltung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.

ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 25. April 1875 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Helmut, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personensachen. Schulachen. Friedensbetriebe und Ehestreitigkeiten. Ersuchen an Behörden, Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justitiar, Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalakten und Selektion und Auswanderer. Dienstbotenstreitsachen. Festsetzung der Niedererschlagung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirksbureau. Rechtshilfe in Kostindersachen. Zwangsverziehung. Vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige und Geistesranke. Beschlüsse auf Grund § 29 des Gesetzes über das öffentliche Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das Hakenkrankenhaus. Entscheidung über dessen Insassen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung über Erstimpfinge. Fremdenpolizei, Pass- und Ausweisungssachen. Kontrolle über Ausländer, Heilmattlose und zugezogene Besessene. Registratur über Hotel und Herbergsätze. Seletute und Auswanderer. Dienstbotensstreitsachen. Festsetzung der Versicherungs-pflicht der Dienstboten. Listenführung für die Dienstbotenkrankenkasse. Dienst-Bücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Überwachung der Auslagen in Buchhandlungen, Bahnhofs-, Schiffs- und Herbergsüberwachung. Allgemeine Fahndungen. Auslieferungen und Durchlieferungen. Zentralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Berücksichtigung der Falschmünzangelegenheiten der Behörde zehrenden der Totalisators, der Zirkusse und sonstiger Veranstaltungen. Erkennungsamt Photographische Anstalt. Körpermessungen. Fingerabdrücke. Handschriftensammlung. Verbrechenalm. Kriminalmuseum. Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betr. Bessersungssachen und Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Aufsicht über vorläufig entlassene Strafgefangene. Obdachlose. Schutzhäftlinge. Unterkommensauflagen. Überweisungen an Arbeiterheime und Verpflegungsanstalten. Vergehen gegen das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern, zum Schutze der Warenbeziehungen, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, betr. die Patentanwälte, betr. die Abzählungsgeschäfte, betr. das Auswanderungswesen, betr. Zuwiderhandlung gegen Lotterieverbote, betr. Entziehung elektrischer Arbeit, über Sicherung von Bauforderungen, gegen die Missstände im Handel mit Inhaberpapieren mit Prämien, Handelsgebotbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd- und Fischereisachen. Vogelschutz, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Gewerbepolizei. Ausführung des Gewerbesetzes und der Gewerbeordnung. Gewerbeanmeldungen. Firmenbücher. Schauplatzunternehmer und Theaterauf-führungen. Erlaubnis für Pfandleher, Pfandvermittler, Stellenvermittler sowie deren Kontrolle (Heuerbase und Theatengenten). Tanzlehrer, Trödler, Händler mit Lotteriosen, Rechtskonsultanten und Einkassierer. Viehhändler, Immobilienmakler, Vermittler von Darlehen und Heiraten, Auktionsatoren, Bierknechtler, Detektivbureau, Baumunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schank-wirtschaft und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus. Spezialitätentheater. Gesangshallen. Zirkusunternehmen. Schaustellungen und sonstige Vergnügungen. Tanzlustbarkeiten. Polizeistunde. Maskeraden. Hauswesen. Jahrmärkte. Mass- und Gewichtskontrolle. Lotterien und Ausstellungen. Sozialpolitisches. Arbeiterschutz. Fabrikwesen. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Arbeitsbücher. Arbeits-ordnungen. Lohnzahlungen in Wirtschaften. Arbeiterschutz im Hafen (Hafen-inspektion). Marktpolizei, Verwaltung des Wochenmarktes am Deichhof, Straf-verfügungen in diesen und den Sachen der Abteilung VIII.

Abt. IV (Politische Polizei).

Politische Polizei. Schutz der hier passierenden oder verweilenden Fürstlichen, Vereins- und Versammlungswesen. Presspolizei. Ermittlung von Mitteln an die Zeitungen. Militärangelegenheiten. Arbeitsnachweise. Notstandsarbeiten. Ausstände und Aussparungen. Auswanderungsangelegenheiten. Abfertigung der Rückwanderer an den Bahnhöfen. Bahnhofsposten.

Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrs-polizei).

Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten. Vermisste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Schutz gegen lästige Tiere. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Zirkussen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungs-orten. Verkehr mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen. Verkehrs-polizei. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen: Strassenbahnen, Omnibusse, Droschken, Stellwagen, Rundfahrten. Kraftfahrzeug, Rennen, Fahrradverkehr. Strassenordnung. Nummerierung des Lastfuhrwerks, Strassen-sperren, öffentliche Aufzüge, Sünden, Karrenhandel, Erlaubnis zur Be-nutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Luftraums, öffent-liches Plakat- und Anschlagswesen. Anschlagssäulen. Strassengewerbe: Strassen-schaustellungen, Strassenmusik, Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer, Stiefelputzer, Aufstellung von Hoteldienern an den Bahnhöfen. Fasserscheine, Feuerpässe. Verfolgung von Strafsachen aus § 316 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenigen Fälle der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften irgend welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Desinf bestat Verkei polize kontr allgem und F
Zufuß Brand rung 1 Beschü des U Abteil vorsch Schutz
brückt des Jo Erheb fahrze über 1 von 3 Feste; gatten Fleisch Seuch kollisi
dasHal die of obdad waltur Asserv tranap das ge Liefer helien Unters Boten
liehen 1 der Bu
in den polize
I.
Es
Jahre am Bu legsch der in aufwar von 3 Pauli schütz sowie schlag, Rother bittel
I auf de I ausgefi
in Sur
in Sur
in Sur
I geführ
in Sum
in Sum
in Sum
in Sum
A dem G schiede Ratten zur Ve ebenfal ungerfal Dampf insgesa

nOberbeamten — des jetzigen in den Vororten ging auf die den zur Wahrnehmung der er Polizeiwachdienst wurde die die Befugnis beigelegt, rischen Staatsgebietes unabh die Stelle des Gesetzes von en Reichsjustizgesetzen das id das Verhältnis der Ver siehe Abschnitt I.

denstverwaltung. Sämtliche egenheiten. Öffentliche Post- Zivil- und Militärbehörden, dieen ausländischen Behörden,

Personalien. Verteilung der alere Aufträge.

zel). Inbürgerungs- und Personen- Ehestreitigkeiten. Ersuchen, n auf Ersehen anderer Be- wiesen sind. Justizrat, orbernde Bearbeitung der r der Generalien und Perso- nuntersuchungen. Nieder- staufsicht über die Bezirks- serziehung. Vorläufige Für- esse auf Grund § 29 des Ge- r. Zuweisungen an das Hafeu- ührung über Erstimpfinge- ntrolle über Ausländer, Hel- r Hotel und Herbergsgäste, rsetzung der Versicherungs- stobenkrankenkasse. Dienst-

sl). betreibungen, soweit nicht herwachung der Auslagen in güberwachung. Allgemeine ntralsstelle für die Bearbeitung l umgegend. Beaufsichtigung r Rennen, des Totalisators, der samt Photographische Anstalt, mmlung, Verbrechensbum, l Transporte von Geldegenen, ad Polizeiaufsicht. Entlassung sene Strafgefangene. Beobach- reisungen an Arbeiterheim- atengesetz, die Gesetze zum r Warenbeziehungen, betr. Bekämpfung des unlauteren hzahlungsgeschäfte, betr. das n Lotterieverbote, betr. Ent- Bauforderungen, gegen die mien, Handelsgesetzbuch und inne, Konkursordnung, Jagd- polizei. Strafverfügungen.

zel). zis und der Gewerbeordnungs- unternehmer und Theaterauf- ittler, Stellenvermittler sowie anzebler, Trödler, Händler mit feihändler, Immobilienmakler, en, Bierkleinhändler, Detektiv- Vögelin, Gest- und Schank- Spiritus, Spezialitätentheater, und sonstige Vergnügungen, Hasiertwesen. Jahrmärkte- spielungen, Sozialpolitische- hluss, Arbeitsbücher, Arbeit- serschutz im Hafen (Hafen- marktes am Deichthor, Straf- g VIII.

lizei). n oder verweilenden Fürstlich- spolizei. Übermittlung von chen. Arbeitsnachweise. Not- wandlungsangelegenheiten, n. Bahnpostwesen.

tehrspolizei). Versicherungsangelegenheiten. Plötzliche Todesfälle. Unbe- eherbeitspolizei, auch in den n öffentlichen Versammlungs- iven Stoffen. Öffent- liches Fuhrwesen: Strassen- arten. Kraftfahrzeuge, Rennen, r des Lastfuhrwerks, Strassen- renhandel, Erlaubnis zur Be- öffentlichen Luftraums, öffent- iven. Strassengewerbe: Strassen- Koffertträger, Fremdenführer, en Bahnhöfen, Passierscheine, Strafgesetzbuches (Gefährdung r fahrlässigen Körperverletzung olizeilicher Vorschriften igtgen in diesen Sachen.

oben, Speersort 11.

Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Desinfektionsangelegenheiten. Leichenpässe. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wohnungspflegen. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gutachten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Saloposten. Miteposten. Gesimsposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdevermutterung. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenfuhrordampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Löschgelder auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafenundfahrtunternehmer, Auskunftsüber Personen der schiffahrttreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seelenten. Patentierung der Elbpassagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Regatten und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischfuhr zur Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe: das Hafenkrankenhaus, die städtische Abeckerei, die öffentlichen Flussbadanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs Magazin. Verwaltung der Materialien, der Dienstgebäude und des Inventars. Fundsachen. Asservatorium. Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichentransportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungsgesetze. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenanstalt.

Polizeihaupkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinziehungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Flandier. Hundesteuer. Personalat.

Bezirksbüreaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbüreaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingetragt als Sammelstellen der Zentralpolizeistelle.

Desinfektions-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

- 1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. — und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelerhöf.

Es bestehen zurzeit 3 Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1893/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelerhöf belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist nach einem unter Berücksichtigung der in Berlin gemachten Erfahrungen ausgearbeiteten Projekt mit einem Kostenaufwande von ca. 1/2 Million aufgeführt.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Nonstadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher die Strassen Schroderstiftstrasse, Schferkampsallee, Fruchtsalze, Charlottenstrasse und Söpkiallee belegen ist, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Im ersten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfektionen:

- A. Anstaltsdesinfektionen in Summa 1495 mit 77 492 Gegenständen.
B. Wohnungsdesinfektionen in Summa 781 mit 2215 Gelassen und 120 765 Gegenständen.
C. Schiffdesinfektionen in Summa 54 mit 168 Gelassen.
Im letzten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in den Anstalten ausgeführten Desinfektionen:
A. Anstaltsdesinfektionen in Summa 12 132 mit 265 845 Gegenständen.
B. Wohnungsdesinfektionen in Summa 8457 mit 13 950 Gelassen und 504 951 Gegenständen.
C. Schiffdesinfektionen in Summa 443 mit 894 Gelassen.
D. Stalldesinfektionen in Summa 92 mit 150 Gelassen.

Ausserdem wurden 180 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 53 Fahrzeuge mit dem Generatorapparat (Desinfektor) ausgegast und ferner neben den verschiedenen städtischen Anstalten 13 015 Schiffe und Fahrzeuge zur Vertilgung der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 511 Private die Desinfektionsanstalten zur Vertilgung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfektionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der ungefähren Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwascherei der Anstalt I für die verschiedenen städtischen Anstalten insgesamt 357 675 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5382 und 5383, die Anstalt vor dem Holstenhor Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Gruppe VIII, 2487.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinfiziert werden können.

Die wirklichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamts jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen abgesehen von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamts klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Aufindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Geschäftskreis: 1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1912.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 3—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweilung eines Neuanzichenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltrechtes rechtfertigt. Nach dem Antrage auf Aufnahme ist daher abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung erteilt die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsausweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizeibehörde erteilt werden.

2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatllosen in den hamburgischen Staatsverband.

Ein Zwang zur Einbürgerung von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverande entlassen worden sind, besteht im allgemeinen nicht.

Der Stempel für die Einbürgerungsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.—

3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaate verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Entlassungsbefehl erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen nach der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erteilt wird.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitz der Entlassene noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.— hieselbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Amtseinkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Der Bürgerrecht wird regelmässig vor dem Senat abgestattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

5. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel, gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888).

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der 2. Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betroffenen Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

6. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

I. Nach § 1677 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingetragung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingetragung dieser Ehe hatte, es sei denn, dass sie im Scheidungsurteil allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens unterlegen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes oder seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn zu I die Ehefrau oder der Ehemann und zu II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen oder die Geburt des Kindes in ein hamburgisches Standesamtregister eingetragen ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Landes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Geburt zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 30 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung ihrer Papiere (Geburtschein nebst Abschrift, Meldebescheinigung, Militärapapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldebescheinigung nicht ergibt), vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, (durch einen Staatsangehörigkeitsausweis) da anderenfalls nach § 67 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 14. Juni 1896 Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde vorgelegt werden müssen, betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheines heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verheirathungszugeneisses seiner Heimatsbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1810 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1818 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1813 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1816), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1816 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgreiche Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zwecke der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden. Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das ad I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischiebung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinerichtigungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einschnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalerstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1898 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samarterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telegraphen, den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die misbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telephonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache Hamburg, Gruppe VI ohne Angabe einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 261 öffentliche Feuermelder: 121 Stülkenmelder auf Strassen, 118 Wandstrassenmelder, 22 Hausfeuermelder, ausserdem gibt es 190 interne Feuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern usw., welche sich dieselben Meldungen als freischaltende Stülkenmelder bedienen, sondern feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn die betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freischaltende Stülkenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Von besseren Aufwindern der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen, Hinweiszeichen angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalerstrasse 4, Bureaustrassen 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeistern, 1 Telegraphen-Ingenieur, 121 Casquierten, 61 Forderanten und Fahrern und 6 Burschenbeamten, im ganzen also 591 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motor-spritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gasspritzern, 2 Schaumblöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gerätewagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 12 Handdruckspritzen, 2 Abpolspritzern, 5 Wasserwagen, 6 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 62 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzinelektrische und 4 rein Benzinkraftantriebe, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrthümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers rasch-bündigst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungsgesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abbrücken der Feuerwehr wahrzunehmen. Das Retterkorps ist auf der Brandstelle dem bewehrten unterstellt und arbeitet ab, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 18 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Gageneuer Wagen die mit Personengehen, Eimern, Schaufeln, Besen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von dem dem Verein angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzenden dem bewehrten unterstellt, und dem gleichgestellte Ereignisse.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, hartholzbedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 1/100, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1/100. Für die Feuersgefahr erhöhende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe der Maximalzuschlagsprämie ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Gaschosse

Explosionen und die Höhe der Entschädigung aufgeschlüsselt in 9 Teile arbeiten, 1/2 nach zur Hälfte wird dass der Schade

Im Fall d nach volligem ausgezahlt, falls in öffentlich be

Das Ver

Senatsko

Das Urspr Recht, Zölle zu Verfall der Kai Usurpation auf, einander sperrt der Verkehr vor unterbunden. 1 Bild einer von 2 Zusammenfassun

Erst der schaffte Wandel stufenweise zu: wieder bestatigt denjenigen Gross gebiet geschied von einer gemei gemeinsame Re Einwohnerzahl - Staaten jedoch -

Nachdem schädlichen Not Sätzen des Völl politischen Neu Norddeutschen verfassungsmäss jedoch wieder n Vertrag vom 8.

wieder hergeste die auch für di verfassungsm hat im übrigen verfassung unar eigenen Zölln sie mit gewisser ab. Der Kaiser Reichsbeamte -

hervollmächtigten Direktbehörde und Hamburg bestimmte Artikel sprechenden Bez halb der gemein in dieselbe bean

So blieb di und Wandsbek, von Jahren aus städtischen und der hamburgisch bemessene jährli Zollbehandlung c Waren bestand i stehende Verein

namentlich an c former die „Zölln für die hamburgi ausländischen B Zollland versch für seinen Staats Akzise“ Dieser Stadt und einige verzehrt wurden Braunsteuer, teils i Akzise-Vorindur Gesetz vom 16. J

Der Aussch Zöllgebiet wurde Zollgebiet ar beschreiben und bestimmter, ledig gebietsteil als Fr Gebiet belegene zulässigen Weise der aus Anlass Lagerhaus- und s Einbeziehung Ha die deutsche Sie über die Besene hatte in den anz Gesetze über die Abgaben schon i Später sind hinz Zigarettensteuer u

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

schliesslich, teils unter (Kontrahende) und die fuhrverbote bezweckende Krankheiten (Pest, ngsmittel, insbesondere en, gegen Viehsuchen, n Kartoffelsäuer, gegen dungen.

Mitwirkung der Zollbe- as vom 7. Juli 1902, des 17. April 1909 und des bei der Fleischschau, e und dergl., bei Ein- er Warenzeich- r Einfuhr von Spreng- 10. Mai 1903).

ergebenden Aufenthalt Gesetze vom 3. Juni 1906 r Statistik des Waren- Auslande (Gesetz vom Hamburgische Handels- damit ist die auf das rchensstatistik, welche burgische Staatsgebiet en Bureau der Deput- betreibt wird. r vom 25. Juni 1908 Absatz von Kalsalzen

Abschn. I. Näheres en deutschen Bundes- tzvollzieher angestellt, ingerichtet. Sämtliche rnt zu richten; das Staatskasse und sorgt e. Bestehen hiermach nten eigentlich keine enommen, falls sie es g betrauten Beamten Vnsche in bezug auf den Inspektor unter-

die Ausführung der en. Es werden auch eit. Zu den Willens- Anzeigen, Kündigung

chen Sachen, für chlass- und Ver- gehören insbesondere enen, Räumung von egen die Vornahme der Leistung des i Sicherheitssares, i Schiffe etc. Diese inden (Gegenstände en Verkauf der bei sowie die sonstigen ktrswalters, so- rsetzbuchs und §§ 373, g von Rechtsverhält- me von Siegelungen ntsverwalters, so- r 28, 1550, 1640 Abs. 2, 30, 2002 ff., 2121, 2215

Annahmebureau, in denen Aufträge an- aufträge, wie Arreste, krete etc. werden er- sets einige Gericht- ige gelangen noch eauftragten Gerichts- nenliegender Arbeits- nimmten Tageszei- räge und die einge- gen zu nehmen. An e für die punktliehe raffen etc. an die Be- ist ein besonderes e Versteigerung der r Aufbeahrung nstigen zum Verkauf

waltungswege- nten die auf Grund rufgenossenschaften en Anstalten im Ver- gen Gerichtskosten, raffen und Innungen

führt die Haupt- enGelder zusammen. is direkt durch die rfahren), teils durch ut der Einziehung

peersort 11.

Diensbetriebe der Behörden

betrauten Beamten. Die Auskennung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Überweisung per Bank oder durch Übersendung per Postanweisung, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Das hamburgische Münzwesen,

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.)

Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Vom Jahre 1875 bis einschliesslich 1914 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

Doppelkronen	13 500 771 Stück
Kronen	3 989 091 "
Halbe Kronen	440 820 "
Fünfmarsstücke	4 502 954 "
Dreimarsstücke	4 654 966 "
Zweimarsstücke	13 789 294 "
Einmarsstücke	21 084 441 "
Fünfzigpfennigstücke und	25 868 811 "
Hälfte-Marsstücke	2 450 157 "
Zwanzigpfennigstücke	15 818 700 "
Zehnpfennigstücke	59 687 420 "
Fünfpfennigstücke	62 016 665 "
Zweifpfennigstücke	28 650 589 "
Einpfennigstücke	107 177 987 "
zusammen Reichsmünzen 364 092 556 Stück	
ausserdem fremdländische	
Silber, Nickel- u. Bronze	
Münzen	381 137 567 "
zusammen	745 230 123 Stück

Das im Jahre 1895 errichtete, früher Poggenmühl Nr. 14 befindliche und seit 1907 seines Bestehens schliesslich mit der Münzstätte verbundene Staats-Laboratorium ist durch Übersiedlung nach der Nordstr. Nr. 66 im Jahre 1907, nimmend auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Öffentliche Bauten,

Badeanstalten, Brücken, Brunnen, Denkmäler, Staats- und sonstige Gebäude, Anstaltsgebäude und dergl.

(Siehe auch die Aufzählung der wesentlichen Sehenswürdigkeiten am Schluss dieses Abschnittes.)

Das Rathaus, am Rathausmarkt.

Das Gebäude, zu dem am 6. Mai 1886 der Grundstein gelegt und am 7. Mai 1892 der Dachstuhl gerichtet wurde, ist am 26. Oktober 1897 feierlich eingeweiht worden. Die Gesamtkosten, ausschliesslich der mobilien Einrichtung, haben gegen 10 1/2 Millionen Mark betragen. An das am Rathausmarkt belegene Hauptgebäude lehnen sich nach hinten zwei zum Rathaus gehörige niedrige Flügelbauten an, die mit dem Börsengebäude in Verbindung stehen. Der hierdurch gebildete Bauhofstet durch Durchfahrten mit den beiden Seitenstrassen in Verbindung. Die Fassaden des Hauptgebäudes sind im Stil deutscher Renaissance, die der Flügelbauten in Uebereinstimmung mit der Architektur der Börse in der Mitte hohe Haupttürme. An der Vorderseite des Turmes befindet sich ein Balkon, über dem sich in Verbindung mit einer Reliefdarstellung des alten Rathauses und mit den beiden Jahreszahlen 1842 und 1892 ein Phönix aus den Flammen erhebt, und eine elektrische betriebene Uhr. Die hohen kupfernen Dachflächen des Gebäudes erheben in sechs Reihen vierzig, das ungebäude Häusermeer weit überragenden Giebeln. Auf denselben und auf den grossen Dachluarnen stehen die in Kupfer getriebenen Statuen der Schutzpatrone der sieben alten städtischen und vorstädtischen Kirchspiele und der beiden ehemaligen Thiele-Hamburgs, St. Catharina (Bildhauer Denoth-Hamburg), St. Jacobus (Bildhauer Peiffer-Hamburg), St. Michael (Bildhauer Vogel-Berlin), St. Georg (Bildhauer Kruse-Berlin), St. Paulus (Bildhauer Ockelmann-Dresden), St. Johannes und gekehrten Dachluarnen stehen kupferne Schilddächer, welche die Wappen der vier hansischen Kontore zu London, Brügge, Bergen und Novgorod tragen (Bildhauer von Kramer-München). Der Haupteingang des Gebäudes liegt am Rathausmarkt. Oberhalb desselben, vom Turm überragt, befindet sich eine Loggia, die sog. Turmhaube, deren Hintergrund mit einem die Stadtgürtel darstellenden Mosaikgemälde auf Goldgrund nach dem Entwurf von A. Fliger-Bromen ausgeschmückt ist. Neben der Loggia stehen die ehernen Standbilder Karls des Grossen (Bildhauer von Kramer-München) als des Gründers der ersten Kirche in Hamburg und Friedrich Barbarossas stehen — nach Analogie eines ähnlichen Fassadenschmuckes am alten, 1842 zerstörten Rathaus — in den 18 Nischen der Fensterpfeiler, von der Mitte aus nach beiden Seiten chronologisch geordnet, die Bronzestatuen nachfolgender deutscher Kaiser: Ludwig der Fromme (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Ludwig der Deutsche (Bildhauer Künshard-Hildesheim), Konrad I. (Bildhauer Thiele-Hamburg), Heinrich I. (Bildhauer Hantschmidt-Berlin), Otto I. (Bildhauer Vogel-Berlin), Otto II. (Bildhauer Garbers-Hamburg), Konrad II. (Bildhauer Kunn-Hamburg), Heinrich III. (Bildhauer Giesecke-Hamburg), Lothar von Sachsen (Bildhauer B. Kruse-Berlin), Heinrich VI. (Bildhauer Peiffer-Hamburg), Friedrich II. (Bildhauer Echtermeyer-Branschwelge), Rudolph I. (Bildhauer Hilgers-Charlottenburg), Karl IV. (Bildhauer Herzog-Dresden), Max I. (Bildhauer v. Kramer-München), Karl V. (Bildhauer Ungerer-Hamburg), Franz II. (Bildhauer Dr. Harzer-Berlin), Joseph II. (Bildhauer Börner-Hamburg), Maximilian (Bildhauer Denoth und Thiele-Hamburg). Der Bronzerguss dieser sowie der meisten übrigen Bronzestatuen der Aussenseite ist vom Werke Lauchhammer ausgeführt. Der Sculpturschmuck der Seitenfassaden besteht in einer oberhalb der sog. Rats-Bürgerschaftsaal an der Johannisstrasse und zwei zwischen den drei Fenstern des allegorischen Darstellungen des Fortschritts und der Beharrlichkeit (Bildhauer

Offermann-Dresden). An der Hoffassade befinden sich in den Nischen zwischen den Fenstern des grossen Rathaussaales die in Sandstein ausgeführten Statuen von nachfolgenden sechs geistlichen und weltlichen Fürsten, die für die Entwicklung Hamburgs von herrorragender Bedeutung gewesen sind: Gregorius (Bildhauer Boué-Berlin), Adalald (Bildhauer Everding-Bremen), Adalbert (Bildhauer Wandschneider-Berlin), Heinrich der Löwe (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Adolph III. von Schaumburg (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Ein am Rathaushof belegener Nebeneingang, die sogen. Brautpforte, ist mit den Bronzestatuen Hymens, Adams und Evas (Bildhauer Ungerer-München), der Treppeneingang zum Rathaus im Senatsgebäude, in rufeinschenen Marmor ausgeführt, zeigt ein Glasmosaikfenster (Geschenk von Engelbrecht hier) und zwei Marmorfiguren, Geschick und Gnade darstellend, von Prof. August Vogel aus Berlin. Das entsprechende Treppenhaus im Bürgerschaftsflügel ist einfacher gehalten, hat drei geschmackvolle Glasmosaikfenster der Senatsabteilungen, andererseits der Sitzsäule der Bürgerschaft und Zimern für die Sitzungen der Fraktionen der Bürgerschaft. Dazwischen liegen am Rathaushof der Hauptaal, am Rathausmarkt eine Reihe grosserer und kleinerer Säle, die für grössere Versammlungen, sowie Magazine gebraucht werden. In einem Zwischengoschoss sind weitere einseitig die Geschäftsabteilungen des Staatsarchivs, andererseits die Räume des Revisions- und Kontrollbureaus, dazwischen die Kanzlei für Auswärtige Angelegenheiten und andere Abteilungen untergebracht. Grosse Teile des Dachgeschosses enthalten Aktenmagazine des Staatsarchivs und anderer Behörden. Die nicht vom Ratsweinkeller in Anspruch genommenen Teile des Kellergeschosses dienen Heiz- und Ventilationszwecken.

Die Ratsstube, der Sitzungssaal des Senats, ist ein von oben erhellter Raum, der aus akustischen Gründen verhältnismässig geringe Abmessungen besitzt. Seine Wände zeigen echte Leder-Tapeten (Halbe-Hamburg), und geschnitzte Täfelung in Eichenholz (Bildhauer Börner-Hamburg), auch eine prachtvolle von vornherein Damen Hamburgs gestiftete Stickerie, darstellend das grosse Hamburgische Staatswappen, welche hinter dem Sitz der beiden Bürgermeister die Wand bedeckt. Das Gehege, zwischen dessen Granitstützen reiche Gittertore aus geschmiedeter Bronze angebracht sind, hat in den Vouten ornamentale Darstellungen auf Goldgrund nach Fliger'schen Kartons erhalten. Im Bürgermeister-Amtszimmer Büste des verstorbenen und nach dem Rathaus hochverehrten Bürgermeisters Petersen, ein Geschenk der Rathaus-Baumeister, geschmückt. In die Täfelung eingelassen sind 16 Bronzetafeln mit den Namen, Wappen und Jahreszahl aller Hamburgischen Bürgermeister seit dem 13. Jahrhundert, ein Geschenk des Vereins für Hamburgische Geschichte. Der Phönixsaal enthält einen Kamin mit Phönix (Geschenk von Max Schinkel), verschiedene Erinnerungstafeln an den Brand und ein Gemälde: Ratsitzung im Jahre 1860. Als Vorzimmer zu den Sitzungssälen dient das sogen. Waisenzimmer. Hier sind die Decke und die Wandflächen aus Kiefernholz und weissen zusammengezogen, welche von Waisenknechten geschenkt und mit gestickten Kissen versehen (im Raum aufgestellt sind. Die Statuette stellt den verstorbenen Hamburgischen Denoth geschmiedete Bürgereinstellung, in welchem die Büsten und Porträts früherer und jetziger Bürgermeister Platz gefunden haben. Decke und Türen sind Mahagoni, die Wände mit Lederstoffe bedeckt. Der Turmsaal oder der Saal der Republikaner, Venedig und Amsterdam. Bemerkenswert sind die Brokavornänge und die elektrische Beleuchtung, welche letztere durch in den umlaufenden Fries ein Kanals 1895, bei welcher Gelegenheit der Kaiser und die übrigen deutschen Fürsten in den provisorisch fertiggestellten Festsaal des Rathauses als Gäste der Stadt Hamburg ersonnen, ist dieser Saal Kaisersaal genannt und die Architekturen und Malerei etc. mit Bezug auf diese ausserordentliche Feyer gewählt worden. Er enthält u. A. die Büsten von Kaiser Wilhelm I., Bismarck und Moltke, Stiftung der Herren von Ohlendorff, das lebensgrosse Bild Kaiser Wilhelm des II., von Sr. Majestät selbst geschenkt, und ein grosses Bild Kaiser Wilhelms I. mit dem Kaiserin Kronprinzessin im Kreise seiner Paläste und Ratgeber, von Anton v. Werner, Geschenk des Herrn W. H. Kammerer. Der Kaisersaal, der zweitgrösste der letzte der Festräume der Bürgerschaft. Dieser Saal ist mit den Porträtsbildern der bisherigen neun Präsidenten der Bürgerschaft und einem grossen Bild von Prof. Hans Bohrt, das Hamburgische Konvorschiff „Kaiser Leopold“, Kapitän Karpfanger, im Kampfe mit fünf französischen Kapern vor der Elbmündung, 1678, geschmückt. Das Gemälde ist ein Geschenk der Hamburger Bürgervereine. Vom Bürgersaal gelangt man in das Foyer der Bürgerschaft, welches durch die Marmorstatue der verstorbenen Präsidenten Dr. Baumeister und J. Hinrichsen und durch drei Wandgemälde Rodock's der „Polos“ und das Patriotische Gebäude, den früheren Sitz der Bürgerschaft. Das Treppenhaus der Bürgerschaft schliesst sich an das Foyer. Andersons grenzt an das Foyer der von Umgangen umgebene mit Gallerien und Logen versehene Sitzungssaal der Bürgerschaft, in welchem die von der Patriotischen Gesellschaft gestifteten Glasbläsereien in den grossen Fenstern bemerkenswert sind, während der Plenar-Versammlungen der Bürgerschaft, als auch als Sitzungssaal ihrer Fraktionen benutzt werden. Zwischen den Räumen der Bürgerschaft und denjenigen des Senats erstreckt sich der grosse Saal. Er dient in erster Linie

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.